

32 Lektionen

über

Gesetzes- und Verfassungskunde

Sachsen und das Deutsche Reich

für

Fortbildungsschulen

von

Johannes Messerschmidt,

Schuldirektor in Lengenfeld.

Dresden,

Verlag von Alwin Hühle
(Karl Adlers Buchhandlung).

1889.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Vorwort.

Die allgemeine Einführung der „Gesetzes- und Verfassungskunde“ als eines Lehrfaches in der Fortbildungsschule — mit Notwendigkeit auch in den Seminarien — ist meiner Ansicht nach nur noch eine Frage der Zeit.

Wenn ich nun wagte, nachstehende 32 Lektionen, wie ich sie in der 1. Klasse meiner Fortbildungsschule (3. Schuljahr) — und ich darf sagen, nicht ohne Erfolg — erteilte, in Druck zu geben, so geschah dies in der Meinung, manchem vaterländischen Kollegen hiermit eine nicht unwillkommene Handhabe zu bieten. Keineswegs macht das Werkchen Anspruch auf Vollständigkeit, mußte doch in Rücksicht auf den Zweck der Stoff äußerst zusammengedrängt werden.

Benutzt wurden bei Abfassung „das Verfassungs- und Verwaltungsrecht von Dr. Otto Fischer“ und „v. d. Mosel“.

Leipzig, im Januar 1889.

J. Messerschmidt.

Inhalts-Verzeichnis.

I. Das Königreich Sachsen.		Seite
1. Lehrstunde.	Einleitendes. Der Staat im allgemeinen	5
2. =	Die Verfassung	8
3. =	(Fortsetzung.) Die Stände	10
4. =	Die Ministerien	12
5. =	Das Ministerium des Innern	14
6. =	Die Gemeinden überhaupt	15
7. =	Stadt- und Landgemeinden	17
8. =	Die Aufsichtsbehörden	20
9. =	(Fortsetzung)	23
10. =	Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts	25
11. =	(Fortsetzung)	27
12. =	Repetition	29
13. =	Das Finanzministerium	30
14. =	(Fortsetzung)	32
15. =	Indirekte Steuern, Anleihen, Ausgaben des Staates .	34
16. =	Weitere Verwaltungszweige des Finanzministeriums .	36
17. =	Ministerium der Justiz, des Krieges und des Auswärtigen	38
II. Das deutsche Reich.		
18. Lehrstunde	39
19 =	Geographisches	40
Die Verfassung des deutschen Reiches.		
20. Lehrstunde.	Kaiser und Bundesrat	41
21. =	(Fortsetzung.) Kanzler und Reichstag	44
Die Angelegenheiten des deutschen Reiches.		
22. Lehrstunde.	Reichs- und Staatsangehörigkeit	46
23 =	(Fortsetzung.) Freizügigkeit, Unterstützungswohnsitz und Armenwesen	48
24. =	Gewerbe und Handel	50
25. =	(Fortsetzung.) Kranken- und Unfallversicherung	53
26. =	Weitere Angelegenheiten des Reiches	57
27. =	Post- u. Telegraphenwesen, Eisenbahnen, Reichsfinanzwesen	58
28. =	(Fortsetzung)	60
29. =	Militär und Marine	62
30. =	Justizwesen	65
31. =	(Fortsetzung)	68
32. =	Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung	70

I. Das Königreich Sachsen.

1. Lehrstunde.

Einleitendes. Der Staat im allgemeinen.

1. Vorbereitung. Wir werden von jetzt ab in unsern Stunden Gesezeskunde treiben und uns beschäftigen mit dem Staate, seinen Einrichtungen und seinen Pflichten, und werden dabei kennen lernen die Segnungen, die ein wohlgeordnetes Staatswesen für den Staatsbürger hat, welche Rechte dem letzteren gewährt werden, und welche Pflichten er dem Staate gegenüber zu erfüllen hat.

Bei welchen Völkern kann von Gesezeskunde, von Volkswirtschaftlichem überhaupt nicht die Rede sein? — Wohl giebt's auch bei den Wilden, bei den unkultivierten Völkern ein gewisses Gesetz, freilich in Auslegung und Anwendung meist von der Willkür des Häuptlings abhängig; aber ein Staatswesen, geordnete staatliche Einrichtungen finden wir bei den unkultivierten Völkern nicht, ebensowenig, wie Schule, Kunst und Wissenschaft dort eine Stätte haben.

Wir haben es also bei der Gesezeskunde mit den Kulturvölkern zu thun.

Wollten wir aber auch nur die hauptsächlichsten Kulturvölker berücksichtigen, ihre staatlichen Einrichtungen, auf deren Grund sie sich entwickelten, in Betracht ziehen, würde unsre Zeit nicht ausreichen, manches würde uns auch zu fern liegen und zu wenig Wert für den Einzelnen haben. Mit den Gesezen und staatlichen Einrichtungen seines Vaterlandes aber, und mit den für seine Heimat, seine Stadt- oder Dorfgemeinde geltenden gesetzlichen Bestimmungen muß heutzutage jeder Staatsbürger vertraut sein.

Welches ist unser engeres Vaterland? Welches das weitere? — Wir werden uns demnach in der Folge mit sächsischen und deutschen Gesezen und Einrichtungen beschäftigen. Wir wollen hierbei Gelegenheit nehmen, wo irgend möglich, Streifzüge zu

thun in das Gebiet der Geschichte und Geographie unsres teuern Vaterlandes.

2. Begriff und Art des „Staates“. Sachsen bildet im deutschen Reiche einen Staat.

Geographisches: Lage im allgemeinen; Grenzen; Physikalisches! Die 4 Kreishauptstädte, die wichtigste Handels-, die wichtigste Fabrikstadt u. In welcher Gegend wird vorwiegend Ackerbau getrieben? In welchen Gegenden Industrie? Welcher Art ist die Industrie in den verschiedenen Gegenden?

Geschichtliches: Haus Wettin; Konrad von Wettin; Mark Meißen; 1423 Friedrich der Streitbare, Kurfürst von Sachsen. 1485 Teilung in ernestinisches und albertinisches Sachsen. 1547 die Kurwürde geht an die albertinische Linie über. 1806 Königreich Sachsen; — seit 1873 König Albert.

Nenne andere Staaten des deutschen Reiches und ihre Hauptstädte! — Sachsen, Bayern, Preußen, Württemberger u. sind Völker; in jedem der Länder gelten andere Gesetze, für alle aber gelten wieder die Gesetze des deutschen Reiches, die Reichsgesetze. Jedes der erwähnten Länder bildet darum einen Staat im Staate Deutschland. Der Staat ist demnach die Vereinigung von Stämmen oder Völkern auf Grund von Gesetzen unter einer obersten Staatsgewalt.

Wer übt in Sachsen, Preußen, Bayern, Württemberg u. die oberste Staatsgewalt aus?

Merke: Liegt die oberste Staatsgewalt in der Hand eines Einzelnen, eines Fürsten, so heißt der Staat eine Monarchie. Sprich dich nach dieser Seite hin über die gesamten Staaten Deutschlands aus! (Erbliche Monarchie!)

Den Gegensatz der Monarchie finden wir gegenwärtig bei unserm Nachbarvolke, bei unserm alten Erbfeinde, den Franzosen. Dort sendet das Volk seine Abgeordneten, seine Deputierten in den Senat, und von diesem wird auf 6 Jahre ein Präsident gewählt. Senat und Präsident regieren das Land. Die oberste Staatsgewalt liegt hier also in den Händen Mehrerer, darum ist Frankreich eine Republik. Nenne eine andere Republik in Europa!

Merke: Liegt die oberste Staatsgewalt nicht in den Händen eines Einzelnen, eines Fürsten, sondern in den Händen Mehrerer, so bildet der Staat eine Republik.

(Beiläufig erwähnt: Der französischen Republik fehlt die Stetigkeit, dieser große Vorzug der Monarchie. Seit dem Jahre 1789 hat Frankreich seine Regierungsform nicht weniger als neunmal gewechselt!)

Aber auch bezüglich der Monarchien müssen wir noch einen Unterschied hervorheben; vergleichen wir die Monarchie Sachsen mit dem monarchischen Staate Rußland, so werden wir, abgesehen von dem Unterschiede bezüglich der Größe u., noch einen andern wesentlichen Unterschied finden. In wessen Händen liegt in Ruß-

land die oberste Staatsgewalt? — Und zwar verwaltet dort der Zar die Regierung des großen, gewaltigen Reiches ganz allein, niemand kann ihm drein reden; wenn er will, kann er ein Gesetz geben, einen „Ukaz“ erlassen, ohne erst jemand darum zu befragen; er herrscht unumschränkt; deshalb heißt eine solche Monarchie, wie die russische, bei welcher der Monarch die Regierung ganz allein in den Händen hat, niemandem verantwortlich ist, eine unumschränkte Monarchie.

Den Gegensatz hierzu finden wir nun in unserm Staate; hier ruht die oberste Staatsgewalt, wie wir bereits fanden, auch in den Händen eines Fürsten, aber unter wesentlich anderen Verhältnissen als dort.

3. Sachsen und Deutschland sind beschränkte Monarchien.

Der Fürst, der König, der Kaiser kann also nicht in so selbständiger Weise regieren, wie z. B. der Kaiser von Rußland. Das Verhältnis zwischen Fürst und Volk ist vielmehr durch ein Grundgesetz ganz genau bestimmt. Solches Grundgesetz heißt Verfassung oder Konstitution.

Geschichtliches: Im Jahre 1830 brach in Paris wieder eine Revolution aus. Karl X. mußte das Land verlassen, und der Herzog von Orleans, Ludwig Philipp, bestieg den Thron. Die Wellen dieser Revolution schlugen auch bis nach Deutschland herüber, auch nach unserm Sachsen herein. Friedrich August der Gerechte war im Jahre 1827 gestorben. Ihm folgte Anton der Gütige, ein Greis von 72 Jahren. Im Jahre 1830 nahm dieser seinen Neffen, Friedrich August († 1854 in Tirol) zum Mitregenten an, und diese beiden Fürsten gaben dem Verlangen des sächsischen Volkes nach, und Sachsen erhielt am 4. September 1831 eine Konstitution.

Die Krone brachte hiermit dem Volke ein überaus großes Geschenk und opferte viele ihrer Rechte, — das wollen wir nie vergessen und wollen unserm angestammten Königshause in steter Liebe und Treue und Dankbarkeit ergeben sein. — (Gesang: Den König segne Gott.)

Sachsen ist also seit dem 4. September 1831 eine konstitutionelle Monarchie, d. h., die gesetzgeberische Macht teilt der König mit der Volksvertretung, der Ständeversammlung, oder dem Landtage. — Biographie von König Albert!

Niederschrift. (Die Sätze müssen von den Schülern selbst gebildet werden.)

1. Der Staat ist die Vereinigung von Völkern oder Stämmen auf Grund von Gesetzen unter einer obersten Staatsgewalt.
2. Liegt die oberste Staatsgewalt in der Hand eines Einzelnen, eines Fürsten, so ist der Staat eine Monarchie; a) unumschränkte, b) beschränkte.
3. Liegt die oberste Staatsgewalt in den Händen Mehrerer — Senat und Präsident — so ist der Staat eine Republik.
4. Sachsen und das deutsche Reich sind beschränkte Monarchien.
5. Sachsen trat am 4. September 1831 (Anton der Gütige und Prinz Friedrich August) in die Reihe der konstitutionellen Staaten.

2. Lehrstunde.

Die Verfassung.

In unsrer letzten Stunde fanden wir, daß Sachsen eine konstitutionelle Monarchie ist. Wer schenkte dem Lande die Verfassung? Wann? Heute wollen wir zunächst die Hauptbestimmungen dieser Verfassung, dieses Grundgesetzes kennen lernen.

Merke: Der Inhalt der „Konstitution“ zerfällt in acht Hauptabschnitte.

1. Hauptabschnitt — handelt von der Regierung des Königreichs im allgemeinen und bestimmt: Die Regierungsform ist monarchisch und es besteht eine landständische Verfassung. Der König ist das souveräne (d. i. unabhängige) Oberhaupt des Staates. Er vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie aus, wie die Verfassung es bestimmt.

Seine Person ist heilig und unverleßlich. Beleidigung des Landesfürsten (Majestätsbeleidigung) und der Mitglieder des Fürstenhauses werden von der Obrigkeit streng bestraft; cf. St.-G.-B. §§ 94—97.* Die Krone erbt fort im Mannesstamme des Fürstenhauses nach dem Rechte der Erstgeburt.

Wiederhole!

2. Hauptabschnitt — handelt vom Staatsgute und von dem Vermögen des königl. Hauses, bestimmt: Das Staatsgut (Kammergüter und Vorwerke, Forsten, Bergwerke 2c.) darf nur zu Staatszwecken verwendet werden. Es kann ohne Einwilligung der Stände nichts davon verkauft oder mit Schulden belastet werden.

Eine Anzahl Schlösser, ferner Gold- und Silbergeräte, Kronjuwelen (grünes Gewölbe) und Kunstsammlungen sind dem königl. Hause zum Gebrauche überlassen (Hausfideikommiß), gehen aber nur auf den jedesmaligen rechtmäßigen Regenten über. Der König und die königl. Familie behalten ihr Privatvermögen.

Der König bezieht jährlich eine Summe aus den Staatskassen, Civilliste genannt, die von den Ständen auf seine Regierungszeit bewilligt, und die ohne Zustimmung des Königs nicht vermindert und ohne die der Stände nicht erhöht werden darf.

Wiederhole!

* Ich halte für unbedingt nötig, daß diese Paragraphen zur Kenntnis der Schüler gebracht werden. So oft ich an Amtsgerichtsstelle (in anderen Fällen) gegen Schüler als Zeuge vernommen wurde, wurde ich auch gefragt, ob die Schule den betreffenden Schüler mit den Strafbestimmungen bekannt gemacht habe, und wenn ich verneinen mußte, sagte ich mir: „Hier ist eine Lücke in deiner Praxis“.

3. Hauptabschnitt — handelt von den Rechten und Pflichten der Unterthanen, bestimmt: Jeder, der innerhalb der Grenzen wohnt (auch Ausländer) ist zur Beobachtung der Gesetze verpflichtet und kann den Schutz durch die Obrigkeit beanspruchen. Jeder Sachse ist zum Militärdienst und zur Verteidigung des Vaterlandes verpflichtet. Jedem Einwohner wird völlige Gewissensfreiheit und Schutz in Glaubenssachen gewährt. Jeder kann zu den höchsten Staatsämtern gelangen (früher nur Adelige). Jeder hat das Recht, über gesetzwidriges Verfahren von Beamten bei der vorgesetzten Behörde Beschwerde zu führen, eventuell seine Wünsche dem Regenten persönlich vorzutragen. Alle Unterthanen haben zu den Staatslasten beizutragen.

Wiederhole!

4. Hauptabschnitt — handelt von der Verantwortlichkeit der Staatsdiener, namentlich der Minister, bestimmt: Die Minister sind für ihre Amtshandlungen den Ständen verantwortlich (können von den Ständen zur Rechenschaft gezogen werden). Solange der König der katholischen Kirche angehört, liegt die oberste Leitung der evangelischen Kirche in den Händen des Kultus- und zweier anderer Minister (in evangelicis beauftragte Staatsminister), die der evangelischen Konfession angehören müssen.

Wiederhole! Zusammenfassen des Ganzen!

5. Hauptabschnitt — handelt von der Rechtspflege, bestimmt u. a., daß niemand ohne gesetzlichen Grund verhaftet oder bestraft, und daß niemand über 24 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden darf. Dem Könige steht in allen Straffällen das Begnadigungsrecht zu; er kann die von den Gerichten zuerkannten Strafen vermindern oder gänzlich erlassen. (Einzelne Bestimmungen dieses Abschnittes haben Abänderungen erfahren durch das bürgerliche Gesetzbuch, das König Johann am 2. Januar 1863 gab, und durch das Reichsstrafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 und die Strafprozeßordnung des deutschen Reiches.

Wiederhole!

6. Hauptabschnitt — handelt von den Kirchen, Unterrichtsanstalten etc., bestimmt, daß neue Klöster nicht errichtet, Jesuiten und andere geistliche Orden nicht ins Land aufgenommen werden dürfen, und überträgt dem Kultusministerium die Oberaufsicht über alle Konfessionen.

Wiederhole!

7. Hauptabschnitt — handelt von der Zusammensetzung und Wirkjamkeit der Stände, bestimmt: Die Ständeversammlung (Landtag) zerfällt in 2 Kammern, die in ihren Rechten

und Befugnissen einander gleichstehen. (Wird in der nächsten Lehrstunde ausführlich besprochen.)

8. Hauptabschnitt — handelt von der Sicherstellung der Verfassung. Der König verspricht bei seiner Thronbesteigung bei seinem fürstlichen Worte die Beobachtung und Beschützung der Staatsverfassung, und die Beamten leisten dem Könige den Unterthanen-, Staatsdiener- oder Amtseid. Darüber, ob etwa die Verfassung verletzt worden ist, entscheidet ein oberster Gerichtshof — der Staatsgerichtshof, bei dem also die Staatsdiener, die Minister, verklagt werden können. (Verantwortlichkeit der Minister.)

Zusammenfassen des Ganzen!

Niederschrift:

1. Der Inhalt der Konstitution zerfällt in 8 Hauptabschnitte:
 - a) von der Regierung im allgemeinen — Rechte der Krone,
 - b) vom Staatsgute,
 - c) von den Rechten und Pflichten der Unterthanen.
 - d) von der Verantwortlichkeit der Minister,
 - e) von der Rechtspflege,
 - f) von den Kirchen und Unterrichtsanstalten,
 - g) von den Ständen,
 - h) von der Sicherstellung der Verfassung.
2. Über Klagen, Verletzung der Verfassung betreffend, entscheidet der Staatsgerichtshof.

3. Lehrstunde. (Fortsetzung.)

Die Stände.

1. Zusammenziehung der Kammern. A. Die Erste Kammer besteht aus den volljährigen Prinzen des königl. Hauses (zur Zeit ?), dem Fürsten von Schönburg, den Besitzern der Standesherrschaften Königsbrück (Graf Wilding), Reibersdorf (Graf Einsiedel) und Wildenfels (Graf Solms), ferner Vertretern des Hochstiftes Meißen, des Stiftes Wurzen, der Universität, dem evangelischen Hofprediger, dem obersten Geistlichen (Dekan) vom katholischen Domstifte St. Petri in Bautzen, dem Superintendenten zu Leipzig (also Vertretern der Geistlichkeit); ferner aus 12 Ritterguts- oder Großgrundbesitzern, deren Güter mindestens mit 4000 Einheiten belastet sind und welche von denjenigen Rittergutsbesitzern, deren Güter mindestens 3000 Steuereinheiten aufweisen, auf Lebenszeit gewählt werden. Hierzu bestimmt der König 10 andere Rittergutsbesitzer (von mit mindestens 4000 Steuereinheiten belegten Gütern) und 5 weitere nach freier Wahl. Weiter gehören zur Ersten Kammer die Oberbürgermeister von Dresden und Leipzig und die Bürgermeister von 6 Städten, die der König bestimmt; in Summe circa 50 Mitglieder.

B. Die Zweite Kammer besteht aus 80 Abgeordneten, die in direkter und geheimer Wahl (Stimmzettel) frei vom Volke ge-

wählt werden. Das Land ist eingeteilt in 80 Wahlkreise, 35 städtische und 45 ländliche.

(Zu welchem Wahlkreise gehört unser Wohnort?)

2. **Wahlfähigkeit und Wählbarkeit.** Wählen kann jeder Sachse, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, 25 Jahre alt ist und mindestens 3 Mark direkte (Einkommensteuer) Staatssteuer jährlich entrichtet. (Wahlfähig.)

Gewählt aber kann nur werden jeder 30 Jahre alte Staatsbürger, der mindestens 30 Mark direkte Staatssteuer zahlt und seit mindestens 3 Jahren sächsischer Staatsangehöriger ist. (Wählbar.)

Als gewählt gilt der, der mindestens $\frac{1}{3}$ aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl gilt auf 6 Jahre, aller 2 Jahre aber scheidet $\frac{1}{3}$ der Abgeordneten aus.

Wiederholen!

3. **Das Innere der Kammern.** Die Kammern treten aller 2 Jahre zu einem ordentlichen Landtage zusammen. Der König aber ist jederzeit berechtigt, außerordentliche Landtage einzuberufen.

An der Spitze der Kammern stehen Präsidenten. (Gegenwärtig?) Den Präsidenten der Ersten Kammer bestimmt der König; der Präsident der Zweiten Kammer wird von derselben frei gewählt.

4. **Wirkungskreis der Kammern.** Die Kammern haben ein dreifaches Recht auszuüben:

1. Das Recht der Teilnahme an der Gesetzgebung,
2. das Recht der Steuerbewilligung (Budgetrecht) und
3. das Petitions- und Beschwerderecht.

Zu 1. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, abgeändert oder aufgehoben werden. Vorlagen zu neuen Gesetzen oder zu Abänderung bestehender werden entweder vom Könige an die Kammern, oder von den Kammern an den König gebracht. Wenn die Kammern über einen Gesetzentwurf geteilter Meinung sind, so daß in einer Kammer für, in der andern gegen das Gesetz gestimmt wird, so macht sich das Vereinigungsverfahren nötig. Es werden dann von beiden Kammern eine Anzahl Vertrauensmänner gewählt, die mit beiden Präsidenten gemeinsam beraten und endgiltigen Beschluß fassen. Ein Gesetz ist nur gültig, wenn es die Zustimmung beider Kammern (event. durch das Vereinigungsverfahren) und die Zustimmung des Königs erlangt hat.

Wiederholen!

Zu 2. Zur Unterhaltung des Staates, Besoldung der Beamten u. braucht die Regierung Geld; dieses Geld wird durch Steuern aufgebracht. Es muß deshalb bei jedem Landtage ein Voranschlag für die nächsten 2 Jahre (wie viel wohl der Staat für das und jenes braucht) eingereicht werden. Die Kammern

haben nun das Recht und die Pflicht, diesen Voranschlag, Staatshaushaltplan, genau zu prüfen, können einzelne Posten abändern, ja, den ganzen Haushaltplan verwerfen oder aber genehmigen. Zu dem genehmigten Haushaltplane müssen sie dann auch die Steuern bewilligen. Ohne ihre Zustimmung dürfen aber diese Abgaben nicht verändert, auch dürfen ohne dieselbe keine neuen Steuern ausgeschrieben werden.

Wiederholen!

Zu 3. Die Stände haben in ihrem Wirkungskreise das Recht, ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge, oder aber Beschwerden über das Verfahren von Staatsbeamten oder Staatsbehörden dem Könige vorzulegen (Petitionsrecht) und ferner das Recht und die Pflicht, Beschwerden der Unterthanen entgegenzunehmen und dann dem Könige, der Staatsregierung, zur Kenntnissnahme, zur Erwägung oder zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Merke: Eine Petition wird von den Ständen als unbeachtlich erklärt, wenn der Bittsteller den Instanzenzug nicht inne gehalten hat. (Kurz erklären!)

5. Eröffnung und Schluß des Landtages. Der König eröffnet gewöhnlich den Landtag mit einer Thronrede, und der Schluß erfolgt durch Verlesen einer Urkunde, in welcher die Beschlüsse des Landtages und die Entschliessungen des Königs zusammengefaßt und so noch einmal zum Ausdruck gebracht werden.

Wiederholen!

Niederschrift:

1. Die Erste Kammer besteht aus circa 50 Mitgliedern, Vertretern des Adels und der Geistlichkeit, sowie der Ritterguts- und Großgrundbesitzer, der Städte Dresden und Leipzig (15 Rittergutsbesitzer und 6 Bürgermeister von Städten bestimmt der König).
2. Die Zweite Kammer besteht aus 80 Abgeordneten, welche vom Volke direkt und geheim gewählt werden.
3. Das Land ist eingeteilt in 35 städtische und 45 ländliche Wahlkreise.
4. Die Kammern treten alle 2 Jahre zusammen.
5. Die Kammern haben ein dreifaches Recht:
 - a) Teilnahme an der Gesetzgebung,
 - b) Steuerbewilligungsrecht,
 - c) Petitions- und Beschwerderecht.

4. Lehrstunde.

Die Ministerien.

1. Einleitung. Wiederholung über die Zusammensetzung und Rechte der Kammern. Den Kammern, fanden wir in den letzten Stunden, sind die Minister verantwortlich, d. h. im Falle, daß ein Minister die Verfassung verletzete, so stünde den Ständen das Recht zu, bei dem Staatsgerichtshofe Klage gegen den Minister zu erheben. (Im Falle, daß der Staatsgerichtshof die Klage der

Stände für berechtigt erklärte, muß er entweder seine Mißbilligung über das Verfahren des Ministers, oder die Notwendigkeit seiner Entfernung aussprechen.)

2. Die Ministerien im allgemeinen. Die Minister sind die ersten Diener des Staates. Gesetze, die vom Könige und vom Landtage beschlossen worden sind, werden vom Könige im Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt gegeben. Ebenso steht dem Könige das Recht zu, diese Gesetze auszuführen und zu handhaben.

Sobald aber der König ein Gesetz bekannt giebt oder in Regierungsangelegenheiten irgend eine Verfügung erläßt und mit seinem Namen unterzeichnet, müssen auch die Minister oder einer derselben mitunterzeichnen, da sonst das Schriftstück Giltigkeit nicht erlangt.

Bei der Regierung, also bei der gesamten Verwaltung des Staates und bei der Ausführung und Überwachung der Gesetze stehen dem Könige 6 Ministerien zur Seite:

1. Das Ministerium des Innern,
2. = = des Kultus und öffentlichen Unterrichts,
3. = = der Finanzen,
4. = = der Justiz,
5. = = des Krieges,
6. = = der auswärtigen Angelegenheiten.

An der Spitze jedes Ministeriums steht ein Minister, ihm zur Seite Abteilungsdirektoren (erklären! z. B. beim Finanzministerium: Abteilung für Forstwesen, Straßenbau, Eisenbahn zc.) und Räte.

Die Angelegenheiten des Ministeriums des Auswärtigen werden von einem der Minister mit besorgt.

Wir haben also in Sachsen 5 Minister. Nenne sie!

Sämtliche Minister bilden das Gesamtministerium, welches bei allen wichtigen Staatsangelegenheiten zur Beratung zusammentritt. In solchem Falle leitet der König selbst die Verhandlung oder ein von ihm beauftragter Minister, der Ministerpräsident (z. B. der Kriegsminister).

Merke: Gesuche an ein Ministerium werden adressiert und gerichtet: An das Königl. Hohe Ministerium des Das Papier muß, wie bei allen Schreiben an Behörden, Reichsformat haben, der Bogen muß in der Mitte gebrochen, darf nur zur rechten Hälfte beschrieben werden und auf der ersten Seite nur wenige Zeilen (unten anfangen!) aufweisen. Schluß: Mit größter Ehrerbietung verharre unterthänigst zc.

(Anfertigen in der deutschen Stunde!)

Wer sind gegenwärtig die Minister unsers Landes?

Merke: Jeder Minister führt den Titel Excellenz! in der Anrede: Ew. Excellenz!

Wiederholung des Penjums der 4 Lehrstunden!

Niederchrift:

1. Beschwerden der Stände über einen Minister können nur vor dem Staatsgerichtshof Erledigung finden.
2. Alle Gesetze werden im Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt gemacht und sind von dem betreffenden Minister mit zu unterzeichnen.
3. Die Ministerien sind:
 1. des Innern,
 2. des Kultus und öffentlichen Unterrichts,
 3. der Finanzen,
 4. der Justiz,
 5. des Krieges,
 6. der auswärtigen Angelegenheiten.
4. Sämtliche Ministerien bilden das Gesamtministerium (Präsident).
5. Minister haben den Titel Excellenz.

5. Lehrstunde.

I. Das Ministerium des Innern.

1. Einleitung. In der heutigen und in den folgenden Stunden wollen wir nun den Wirkungskreis der einzelnen Ministerien genauer kennen lernen. Wir beginnen mit dem Ministerium des Innern und werden heute in der Hauptsache uns mit der Geographie unsres Vaterlandes beschäftigen müssen.

Wem liegt die Vertretung unserer Stadt und die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten ob? Stadtrat und Bürgermeister. Welches ist für diese die nächste Behörde? Amtshauptmannschaft. Welches ist die vorgesetzte Behörde der Amtshauptmannschaft? Kreishauptmannschaft. Und welches ist für alle die Oberbehörde? Das königl. Ministerium des Innern. (Ist den Schülern meist bekannt!)

2. Aufgabe und Umfang des königl. Ministeriums des Innern. Dem Ministerium des Innern liegt die ganze innere Verwaltung Sachsens ob, und es ist zur Erreichung dessen der sächsische Staat in verschiedene Bezirke geteilt:

- a) 4 Kreishauptmannschaften,
- b) 27 Amtshauptmannschaften,
- c) Gemeinden (143 Städte).

Geographisches: Nenne die 4 Kreishauptmannschaften Sachsens! Zeige auf der Karte die 4 Stücke! Vergleiche die 4 Kreishauptmannschaften nach ihrer Größe und Lage! Nenne die wichtigsten Flüsse jeder Kreishauptmannschaft an! Die wichtigsten Städte! Womit beschäftigen sich die Bewohner der verschiedenen Kreishauptmannschaften vorwiegend? Welches ist die Hauptbeschäftigung der Bewohner in unsrer Gegend? Welche Kreishauptmannschaft ist die bevölkerteste?

Ich will weiter die 27 Städte nennen, in welchen Amtshauptmannschaften ihren Sitz haben, und wir wollen diese Städte auf der Karte angeben:

- A. in der Kreishauptmannschaft Baußen 4: 1. Zittau, 2. Löbau, 3. Baußen, 4. Kamenz;
- B. in der Kreishauptmannschaft Dresden 7: 1. Dresden rechts der Elbe, 2. Dresden links der Elbe, 3. Pirna, 4. Dippoldiswalde, 5. Freiberg mit abgegrenzter Geschäftsstelle Cayda, 6. Meißen, 7. Großenhain;

- C. in der Kreishauptmannschaft Leipzig 6: 1. Leipzig, 2. Borna, 3. Grimma, 4. Dishaß, 5. Döbeln, 6. Rochlitz;
D. in der Kreishauptmannschaft Zwickau 10: 1. Chemnitz, 2. Flöha, 3. Marienberg, 4. Annaberg, 5. Schwarzenberg, 6. Zwickau, 7. Plauen, 8. Auerbach, 9. Elsnitz, 10. Glauchau.

In welcher Amtshauptmannschaft liegt unsre Heimat? Welches ist die Hauptbeschäftigung der Bewohner unsres Ortes und der Umgegend?

Niederschrift:

1. Dem Ministerium des Innern liegt die ganze innere Verwaltung Sachsens ob.
2. Sachsen ist gegliedert:
 - in 4 Kreishauptmannschaften,
 - in 27 Amtshauptmannschaften,
 - in die Gemeinden (143 Städte).
3. Die Hauptbeschäftigung der Bewohner unsrer Stadt und Umgegend ist —

6. Lehrstunde.

Die Gemeinden überhaupt.

1. Einleitung. Wir fanden in der letzten Stunde, daß der sächsische Staat sich gliedert in Kreishauptmannschaften, Amtshauptmannschaften, Gemeinden. Wir bleiben heute bei den letzteren stehen; sie sind der Grundstein des ganzen Staatsbaues.

2. Die Gemeinden.

A. Wer gehört zu einer Gemeinde? Mitglieder einer Gemeinde sind alle diejenigen selbständigen Personen, welche im Gemeindebezirke wohnhaft sind oder darin Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe treiben.

In Landgemeinden wird jedes neu eintretende Gemeindeglied vom Gemeindevorstande mittels Handschlags verpflichtet, in den Städten ist der Bürgereid zu leisten.

B. Welcher Art sind die Gemeinden?

Geschichtliches: Unter Anton dem Gütigen und Friedrich August II. wurde 1832 eine allgemeine Städteordnung und 1838 eine Landgemeindeordnung geschaffen. 1873 wurden diese Ordnungen den neuen Verhältnissen angepaßt und geändert.

Man unterscheidet nach denselben:

- a) Stadtgemeinden,
- b) Landgemeinden.

Für beide der Arten gelten gewisse gesetzliche Bestimmungen, für letztere die revidierte Landgemeindeordnung, und für erstere giebt es eine doppelte Ordnung, nämlich einmal die revidierte Städteordnung (für größere Städte) und dann die Städteordnung für mittlere und kleine Städte. (Seinerzeit [1873] wurde den Städten freigestellt, sich für die eine oder andere Ordnung zu entscheiden.)

Außerdem giebt es noch selbständige Gutsbezirke, gewöhnlich größere Rittergüter. Die Besitzer derselben haben dem

Staate und anderen Gemeinden gegenüber (Wegebau 2c.) genau dieselben Verpflichtungen, wie jede einzelne Gemeinde, und die Gutsvorsteher (Besitzer oder Vertreter derselben) haben genau dieselben obrigkeitlichen Rechte (Ausübung der Polizei 2c.), wie in den Landgemeinden der Gemeindevorstand.

Nenne einen selbständigen in der Nähe liegenden Gutsbezirk!

Fasse zusammen! Man unterscheidet: a) Städte mit revidierter Städteordnung, b) Städte mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, c) Landgemeinden, d) selbständige Gutsbezirke.

C. Grundsatz für die Verwaltung der Gemeinden.

Als oberster Grundsatz für alle Gemeinden gilt: Jede Gemeinde ordnet, regelt und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig unter Oberaufsicht des Staates. (Autonomie der Gemeinden.)

D. Wer übt in den einzelnen Gemeinden die polizeiliche Gewalt aus? wie weit erstreckt sich dieselbe?

In den Städten mit revidierter Städteordnung liegt die gesamte polizeiliche Gewalt in den Händen der Gemeindebehörden, des Stadtrates, der dieselbe durch den Bürgermeister ausüben läßt. In den Städten mit der Ordnung für mittlere und kleine Städte liegt die polizeiliche Gewalt in den Händen der Amtshauptmannschaft, soweit nicht gesetzlich einige Zweige derselben der Ortsobrigkeit (Bürgermeister, Gemeindevorstand bez. Gutsvorsteher) zugewiesen sind. Demgemäß ist auch die Strafbefugnis der verschiedenen polizeilichen Organe eine verschiedene.

Wegen einer der Anordnung der Verwaltungsbehörden (Stadtgemeinderat, Stadtrat, Amtshauptmannschaft 2c.) zuwiderlaufenden, also strafbaren Handlung kann der Angeschuldigte bestraft werden:

- a) vom Gemeindevorstande mit Geldstrafe bis zu 30 Mark,
- b) von Bürgermeistern der mittleren und kleinen Städte bis zu 75 Mark oder 8 tägiger Haft,
- c) von Stadträten in den Städten mit revidierter Städteordnung, sowie von den Amtshauptmannschaften bis zu 150 Mark oder 14 Tagen Haft

Solche Strafverfügungen, welche die genannten Behörden erlassen können, sind aber nur vorläufige. Will sich ein Beschuldigter solcher Strafverfügung nicht unterwerfen, so steht ihm das Recht zu, binnen einer Woche auf Entscheidung durch das königl. Amtsgericht anzutragen, andernfalls wird die Strafverfügung rechtskräftig und vollstreckbar.

E. Welches sind die Pflichten der Gemeindemitglieder gegenüber der Gemeinde?

Die Verwaltung der Gemeinde, ihre Verpflichtungen gegen den Staat, gegen andere Gemeinden, gegen die Armen 2c. kostet Geld. Wer hat das zu zahlen?

Jedes Gemeindemitglied ist verpflichtet, die Lasten der Gemeinde mit zu tragen, Gemeinde-, Kommunalsteuern zu zahlen.

Die Steuern werden nach bestimmten Grundsätzen erhoben. Jede Gemeinde kann aber über die Art und Weise, über den „Anlagefuß“ Bestimmung treffen, wie sie will, wie sie es für gut befindet. (Entweder nach dem staatlich festgesetzten Einkommen, oder nach dem Grundbesitze, oder nach dem Werte der Wohnung zc.) Zur Festsetzung des Anlagefußes muß aber die vorgesezte Behörde ihre Genehmigung geben.

Niederschrift:

1. Mitglieder einer Gemeinde sind alle selbständigen Personen, welche im Bezirke wohnhaft sind oder darin Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe treiben.
2. Man unterscheidet:
 - A. Stadtgemeinden:
 - a) größere Städte mit revidierter Städteordnung,
 - b) Städte mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte;
 - B. Landgemeinden,
 - C. selbständige Gutsbezirke.
3. Jede Gemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig unter Obergewalt des Staates.
4. Die polizeiliche Gewalt übt in Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtrat aus, in mittleren und kleinen Städten und in Landgemeinden die Amtshauptmannschaft, sofern nicht gesetzlich einige Zweige derselben der Ortsobrigkeit zugewiesen sind.
5. Jedes Gemeindemitglied ist verpflichtet, die Lasten der Gemeinde verhältnismäßig tragen zu helfen (Kommunalsteuern).

7. Lehrstunde.

Stadt- und Landgemeinden.

1. Einleitung. Wiederholung der letzten Niederschrift. Heute wollen wir untersuchen, welche Unterschiede in der Verwaltung der Stadt- gegenüber den Landgemeinden bestehen.

2. Städte mit revidierter Städteordnung. Im ganzen zählt Sachsen 143 Städte. Davon haben ungefähr die Hälfte die revidierte Städteordnung angenommen.

(Bemerkung für den Lehrer: Adorf mit 3739, Annaberg 13 822, Auerbach 6835, Baunzen 19 098, Bernstadt 1366, Bischofswerda 5219, Borna 7349, Buchholz 6885, Chemnitz 110 808, Colditz 4303, Crimmitschau 19 749, Dippoldiswalde 3375, Döbeln 11 972, Dresden 245 515, Ehrenfriedersdorf 4369, Eibenstock 6913, Falkenstein 6172, Frankenberg 10 893, Freiberg 27 042, Geier 4860, Glauchau 21 700, Grimma 8292, Großschönau 4432, Großenhain 11 542, Hainichen 8053, Hohenstein 6717, Kamenz 7212, Königstein 3865, Leipzig 170 076, Leisnig 7315, Lengenfeld 5294, Lichtenstein 5397, Limbach 10 497, Löbau 6977, Lößnitz 5764, Lommatzsch 2817, Marienberg 6138, Markneukirchen 5921, Meerane 22 005, Meißen 15 474, Mittweida 9461, Neustadt 3882, Neustädtel 3626, Riesa 3945, Oberan 5685, Oschatz i. B. 6833, Oschatz 8720, Pegau 4888, Penig 6048, Pirna 11 898, Plauen 42 849, Pulsnitz 3155, Radeberg 7387, Reichenbach 18 330, Riesa 7390, Rochlitz 5942, Roßwein 6443, Sayda 1581, Schandau 3147, Schneeberg 7949, Schwarzen-

berg 3530, Sebnitz 7108, Stollberg 6561, Thum 4213, Treuen 5867, Waldenburg 2960, Waldheim 8443, Werdau 14 665, Wurzen 12 006, Zittau 23 216, Zschopau 7869, Zwickau 39 345 (Einwohnern.)

A. Die städtischen Behörden. — Stadtrat und Stadtverordnete.

Die Verwaltung dieser Städte geschieht durch den Stadtrat und die Stadtverordneten. An der Spitze steht der Bürgermeister, der in solchen Städten Jurist sein muß, und der von dem Stadtrate und den Stadtverordneten zunächst auf 6 Jahre gewählt wird.

Der Stadtrat — besoldete oder unbesoldete Ratsmitglieder — wird gewählt von den Stadtverordneten und zwar auf 6 Jahre.

Der Stadtrat hat die Gemeinde zu vertreten, hat die eigentliche Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und des Gemeindevermögens zu besorgen und übt durch den Bürgermeister die obrigkeitliche Gewalt im Gemeindebezirke aus. (Strafen in Höhe bis zu 150 Mark oder 14 Tagen Haft, gegen welche aber binnen einer Woche auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden kann.)

Die Stadtverordneten haben diese Verwaltung zu überwachen, und es ist ihre Pflicht, etwa gemachte Wahrnehmungen, wie ferner Vorschläge und Beschwerden an den Stadtrat wie an die vorgesetzten Behörden gelangen zu lassen, sobald es ihnen als im Interesse der Stadt notwendig erscheint.

Beschlüsse des Stadtrates erlangen in vielen Fällen — z. B. betreffs der Errichtung von Ortsgrundgesetzen, Ausschreibung neuer Gemeindesteuern oder Abänderung des Anlagefußes, Verminderung des Gemeindevermögens, Aufstellung des Haushaltplanes u. — erst Giltigkeit durch die Zustimmung der Stadtverordneten.

Gewöhnlich beraten und beschließen beide Körperschaften getrennt. Die Stadtverordneten wählen ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

Gehen die Beschlüsse des Stadtrates und der Stadtverordneten auseinander, und läßt sich eine Einigung nicht erzielen, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Die Zahl der Stadtverordneten in Städten mit revidierter Städteordnung muß wenigstens 9 betragen und wenigstens die Hälfte derselben muß ansässig sein. Gewählt werden dieselben von der Bürgerschaft und zwar auf 6 Jahre, doch scheidet gewöhnlich aller 2 Jahre $\frac{1}{3}$ der Stadtverordneten aus.

B. Die Bürgerschaft. In den Städten besteht das Bürgerrecht, das vom Stadtrate erteilt wird.

a) Das Bürgerrecht können nicht erlangen

1. Frauenspersonen,
2. die, welche öffentliche Armenunterstützung genießen,

3. die, zu deren Vermögen gerichtlicher Konkurs eröffnet ist, auf die Dauer desselben,
4. die, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind,
5. die, welche sich wegen Verbrechen in Untersuchung befinden oder die unter Polizeiaufsicht stehen,
6. die, welche mit Entrichtung der Steuern länger als zwei Jahre im Rückstande sind,
7. Ausländer.

b) Das Bürgerrecht können erwerben die Gemeindeglieder, welche die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen, das 25. Lebensjahr erfüllt haben, unbescholten sind, keine öffentliche Armenunterstützung empfangen, eine direkte (Grund- oder Einkommensteuer) Staatssteuer nach Höhe von mindestens drei Mark entrichten, die mit ihren Abgaben auf die letzten 2 Jahre nicht in Rest geblieben sind und entweder im Gemeindebezirke ansässig sind oder seit wenigstens zwei Jahren darin ihren Wohnsitz haben, oder in einer anderen sächsischen Stadt bis zur Aufgabe ihres Wohnsitzes schon Bürger waren.

c) Das Bürgerrecht müssen erwerben die Gemeindeglieder, welche bei gleichen Voraussetzungen wie unter b) mindestens neun Mark direkte Steuern zahlen und seit drei Jahren im Gemeindebezirke ihren Wohnsitz haben.

Der Kostenaufwand zur Erlangung des Bürgerrechts darf höchstens 3 Mark betragen.

Die Bürger sind bei den Stadtverordnetenwahlen stimmberechtigt und in der Regel auch wählbar. Für die Wahlen sind Listen der stimmberechtigten und wählbaren Bürger aufzustellen, und diese Listen können an Ratsstelle von jedermann eingesehen werden.

3. Städte mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte.

Auch bei ihnen geschieht die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten durch Stadtrat (von den Stadtverordneten und dem Räte gewählt) und Stadtverordnete, die aber als eine Körperschaft unter dem Namen Stadtgemeinderat beraten und beschließen. Gewöhnlich werden nur ein Vizebürgermeister und ein oder zwei Stadträte gewählt. Der Bürgermeister beruft die Sitzungen und leitet dieselben.

Bezüglich des Bürgerrechtes und der Wahlen gelten fast dieselben Bestimmungen wie für die Städte mit revidierter Städteordnung.

Die Vertretung der Stadtgemeinde steht dem Bürgermeister zu, ebenso übt er die polizeiliche Gewalt, jedoch unter Aufsicht der Amtshauptmannschaft, aus. (Strafen in Höhe bis zu 75 Mark oder 8 Tagen Haft.)

4. Die Landgemeinden. Für sie gelten die Bestimmungen der revidierten Landgemeinde-Ordnung.

Vertretung und Verwaltung der Gemeinde geschieht durch einen Gemeinderat. Derselbe besteht aus dem Gemeindevorstande, einem oder zwei Gemeindeältesten, die ersteren nötigenfalls zu vertreten haben, und den Gemeinderatsmitgliedern.

Gemeindevorstand und Gemeindeälteste werden vom Gemeinderate gewählt, doch hat die vorgesetzte Behörde die Wahl zu bestätigen. Die Wahl der Gemeinderatsmitglieder, die sich nach Bestimmungen des Ortsstatutes in eine bestimmte Anzahl Ansässiger und Unansässiger gliedern, geschieht durch die ständigen Gemeindeglieder, welche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und der sächsischen Staatsangehörigkeit sind, mindestens seit einem Jahre im Gemeindebezirke wohnen und das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Die Ortspolizei übt der Gemeindevorstand aus unter Aufsicht der Amtshauptmannschaft. (Geldstrafen bis zu 30 Mark.)

Beschließt der Gemeinderat etwas Ungegesetzliches, oder erscheint dem Gemeindevorstand ein Beschluß des Gemeinderates als der Gemeinde nachteilig, so kann und muß er dem Beschlusse seine Zustimmung versagen, und die Amtshauptmannschaft bez. Kreishauptmannschaft oder das Ministerium haben dann die Entscheidung zu treffen.

Niederschrift:

1. In Städten mit revidierter Städteordnung geschieht die Verwaltung durch den Stadtrat und die Stadtverordneten.
2. Der Bürgermeister muß Jurist sein und wird vom Stadtrat und Stadtverordneten auf 6 Jahre gewählt.
3. Die Stadtverordneten werden von der Bürgerschaft gewählt.
4. Das Bürgerrecht können erwerben unbescholtene, selbständige oder ansässige Gemeindeglieder, wenn sie mindestens 2 Jahre im Bezirke wohnhaft sind oder anderwärts Bürger waren und 3 Mark direkte Staatssteuern zahlen.
5. Das Bürgerrecht müssen unter gleicher Voraussetzung erwerben, die drei Jahre im Bezirke wohnen und mindestens 9 Mark direkte Staatssteuer entrichten.
6. In Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte geschieht die Verwaltung durch den Stadtgemeinderat (Bürgermeister, Vizebürgermeister, 1 oder 2 Stadträte und die Stadtverordneten).
7. Für die Landgemeinden gelten die Bestimmungen der revidierten Landgemeindeordnung, und die Verwaltung geschieht durch den Gemeinderat (Gemeindevorstand, 1 oder 2 Gemeindeälteste und die Ausschußmitglieder).

8. Lehrstunde.

Die Aufsichtsbehörden.

1. Einleitung. Wir fanden in der letzten Stunde, daß jede Gemeinde, Stadt- wie Landgemeinde, ihre Angelegenheiten selbst verwaltet. Selbstverständlich aber müssen dabei von den Gemeinde-

verwaltungen die gesetzlichen Bestimmungen inne gehalten werden. Daß dies letztere geschehe, dafür haben die Aufsichtsbehörden zu sorgen.

2. Die Staatsbehörden. Die Aufsicht über die Gemeindeverwaltungen übt der Staat aus und zwar durch

- a) die Amtshauptmannschaften,
- b) die Kreishauptmannschaften,
- c) das Ministerium des Innern.

3. Die königl. Amtshauptmannschaften (s. 5. Lehrstunde). Die Amtshauptmannschaften sind die nächste Aufsichtsbehörde der mittleren und kleinen Städte und der Landgemeinden; sie bilden

a) für alle Angelegenheiten, über welche die Gemeindeverwaltungen Beschluß zu fassen haben, die „erste Instanz“. (Wer also in irgend einer Angelegenheit bei einer Entscheidung der Gemeindebehörden nicht Beruhigung fassen will, hat sich zunächst an die königl. Amtshauptmannschaft zu wenden.)

b) sie bilden die erste Instanz für Bausachen, Straßen-, Wege- und Wasserbausachen, gewerbliche Anlagen, und haben die Besorgung gewisser Militärsachen (Kreis-Ersatz-Kommission),

c) sie üben die Mitbeaufsichtigung (weltliche Reinspektion) über Kirchen und Schulen aus,

d) sie sind die Polizeibehörden und vorgesetzte Behörde über die Gendarmerie.

Weitere Aufgabe der Amtshauptmannschaften ist, den ganzen Zustand ihres Bezirkes ins Auge zu fassen, und namentlich auf das Armenwesen, die Nahrungs-, Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse ihr Augenmerk zu richten.

Die königl. Beamten schalten und walten hierbei durchaus nicht nach Belieben. Eine ziemliche Anzahl Gemeindemitglieder aus dem ganzen Bezirke sind als Vertreter der Gemeinden dabei mit thätig, und zwar

- A. in der Bezirksversammlung,
- B. im Bezirksausschusse.

Die Bezirksversammlung wird gebildet aus dem königl. Amtshauptmann als dem Vorsitzenden und aus mindestens 24 weiteren Mitgliedern.

Zu den Wahlen für die Bezirksversammlungen wird der ganze amtshauptmannschaftliche Bezirk wieder in Wahlbezirke geteilt, und die Wahl der Abgeordneten geschieht für die Landgemeinden, deren also mehrere einen Bezirk bilden, unter der Leitung der Amtshauptmannschaft; in Städten werden die Abgeordneten vom Stadtgemeinderate, in Städten mit revidierter

Städteordnung vom Stadtrate und den Stadtverordneten gemeinsam gewählt.

Ein Drittel der Abgeordneten wird aus den „Höchstbesteuerten“ genommen, das sind die, die über 300 Mark jährlich an direkter Staatssteuer entrichten.

Der Bezirksausschuß besteht aus 8 Personen, die aus den Mitgliedern der Bezirksversammlung gewählt werden, und aus Vertretern der Höchstbesteuerten, wie der Stadt- und Landgemeinden zusammengesetzt sein muß. (S. Organisationsgesetz v. 21. 4. 73 u. Gesetz über Bildung der Bezirksverbände.)

Bezirksausschuß und Bezirksversammlung, beide unter Leitung des königl. Amtshauptmannes, haben die gemeinsame Aufgabe, die Amtshauptmannschaft zu unterstützen und ihre Begutachtung in allen Angelegenheiten, welche die Amtshauptmannschaft vor sie bringt, abzugeben. Bezirksausschuß und Bezirksversammlung, wie einzelne Mitglieder, haben auch das Recht, zum besten des Bezirkes selbständige Anträge an die höheren Behörden zu richten.

Der von der Bezirksversammlung gewählte Bezirksausschuß hat viele Rechte und große Verpflichtungen. Namentlich hat er in Gemeinschaft mit der Amtshauptmannschaft

a) zu entscheiden, ob jemand die in der Gemeinde und für dieselbe oder für den Bezirk an ihn gemachten Forderungen wirklich zu leisten hat;

b) hat er zu entscheiden bei Streitigkeiten darüber, ob jemand bei den öffentlichen Wahlen stimmberechtigt oder wählbar ist;

c) liegt es ihm ob, für gewisse gewerbliche Anlagen (Färbereien, Schlachthäuser, Wasseranlagen zc.), wie bei Gesuchen von Schankkonzessionen Genehmigung zu erteilen;

d) hat er die entscheidende Stimme bei Anlegung und Einziehung öffentlicher Wege zc.

e) Er verwaltet das Vereinsvermögen und trifft deshalb Einrichtungen für Armen- und Krankenpflege, zur Beseitigung und zum Fernhalten von Notständen, zur Unterstützung Bedürftiger zc.

Niederchrift:

1. Die Verwaltung der Gemeinden geschieht unter Aufsicht des Staates.
2. Staatsbehörden sind:
 - a) Amtshauptmannschaften,
 - b) Kreishauptmannschaften,
 - c) Ministerium des Innern.
3. Den Amtshauptmannschaften steht zur Seite
 - a) die Bezirksversammlung, gewählt aus den Vertretern der Höchstbesteuerten, der Städte und der Landgemeinden (mindestens 24) von den Gemeinden selbst;
 - b) der Bezirksausschuß, gewählt von der Bezirksversammlung aus Vertretern der Höchstbesteuerten, der Städte und Landgemeinden (8).

9. Lehrstunde.

(Fortsetzung.)

1. Die Kreishauptmannschaften. Die 2. Instanz in den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung, die wir in letzter Stunde erwähnten, bildet die Kreishauptmannschaft. Wieviel in Sachsen? Nenne sie! (S. 5. Lehrstunde.) Jeder Kreishauptmannschaft müssen demnach eine Anzahl Amtshauptmannschaften unterstellt sein.

An der Spitze der Kreishauptmannschaft steht der Kreishauptmann und ihm zur Seite Regierungsräte und Regierungsassessoren.

2. Wirkungsbereich der Kreishauptmannschaft.

a) Sie hat die Aufsicht zu führen über alle Gemeindebehörden des Kreises und ist insbesondere die nächste vorgesetzte Behörde über die Verwaltungsorgane der Städte mit revidierter Städteordnung (da diese der Amtshauptmannschaft nicht unterstellt sind).

b) Sie entscheidet in Fällen, wo Gemeinden aus verschiedenen Amtshauptmannschaften wegen einer Verwaltungssache in Streit sind.

c) Sie entscheidet über Beschwerden gegen die von den Amtshauptmannschaften und den Stadträten von Städten mit revidierter Städteordnung getroffenen Bescheide und Verfügungen.

(Wenn sich also jemand durch eine Verfügung der königl. Amtshauptmannschaft beschwert fühlt und will dabei Beruhigung nicht fassen, so kann er Beschwerde an die königl. Kreishauptmannschaft richten. Ginge er mit seiner Beschwerde direkt an das königl. Ministerium, so würde dies falsch sein, denn das Ministerium würde das Schreiben zur Erledigung an die Kreishauptmannschaft zurück schicken; der Instanzenzug muß durchaus inne gehalten werden.)

d) Sie überwacht als Landespolizeibehörde die Bestrebungen der Sozialdemokratie und erläßt die Verbote gegen sozialdemokratische Versammlungen und Druckschriften.

Wie der Amtshauptmannschaft der Bezirksausschuß, so steht der Kreishauptmannschaft der Kreisausschuß zur Seite. Dieser hat, ähnlich wie der Bezirksausschuß, in allen wichtigen Angelegenheiten des Kreises mit zu beraten und zu entscheiden. Die Mitglieder werden gewählt von den Abgeordneten der Bezirksversammlung aus ihrer Mitte, und zwar entsendet jede Bezirksversammlung, sowie Dresden, Leipzig und Chemnitz je einen Abgeordneten, im Regierungsbezirke Bautzen jede Bezirksversammlung zwei Abgeordnete.

3. Das Ministerium des Innern. Die nächste und letzte Instanz in Verwaltungssachen, also die vorgesetzte Behörde der

Gemeinden, Amtshauptmannschaften und Kreishauptmannschaften ist das königl. Ministerium des Innern.

4. Wirkungskreis des Ministeriums des Innern.

a) Es entscheidet in allen Verwaltungsangelegenheiten in letzter Instanz.

b) Unter seiner Verwaltung stehen

1. die Straf- und Versorgungsanstalten: Waldheim, Hoheneck, Zwickau, Sachsenburg und Voigtsberg;
2. die Besserungsanstalten zu Hohnstein, Grünhain und Sachsenburg;
3. die Erziehungs- und Besserungsanstalten zu Bräunsdorf und Großhennersdorf;
4. die Irrenheilanstalten zu Sonnenstein, Colditz und Hubertusburg;
5. das Kranken- und Sickenhaus zu Hubertusburg u. a., und die Blindenanstalt zu Dresden.

c) Ihm untersteht als oberster Polizeibehörde das gesamte Gendarmeriecorps: Obergendarmerieinspektor, Kreisobergendarm bei jeder Kreishauptmannschaft, Obergendarm bei jeder Amtshauptmannschaft.

d) Ihm unterstehen alle gewerblichen Schulanstalten: die technischen Anstalten in Chemnitz, Baugewerke-, gewerblichen Fach-, wie Webschulen zc.

e) Die Landesbrandversicherungsanstalt.

Merke: Jedes mit Dach versehene Gebäude muß bei der Landesbrandkasse versichert werden gegen Feuergefähr. Wird ein Gebäude durch Brand beschädigt oder vernichtet, so wird der Schaden durch den Brandversicherungsinspektor, der jeder Amtshauptmannschaft beigegeben ist, abgeschätzt und darnach wird der Betrag aus der Landesbrandkasse an den Geschädigten gezahlt.

f) Dem Ministerium des Innern liegt schließlich noch ob die Gesundheitspflege, wie die Pflege von Landwirtschaft, Handel und Gewerbe.

Es wird dabei unterstützt

1. von dem Landesmedizinalkollegium und der Veterinärkommission; es ist deshalb jeder Amtshauptmannschaft ein Bezirksarzt und ein Bezirkstierarzt beigegeben (Epidemien, Seuchen),
2. von dem Landesökulturrat, aus Landwirten zc. zusammengesetzt,
3. von den Handels- und Gewerbekammern, die sich aus Vertretern der Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibenden zusammensetzen und ihren Sitz haben in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Bittau. Wo tagt die Handels- und Gewerbekammer für unsern Bezirk?

Niederchrift:

1. Die Kreishauptmannschaften bilden in Verwaltungsangelegenheiten die Behörde zweiter Instanz.
2. Der Kreishauptmannschaft steht zur Seite ein Kreisaußchuß.
3. Die oberste Verwaltungsbehörde ist das Ministerium des Innern. Ihm unterstehen die allgemeinen Straf-, Verpflegungs-, Besserungs-, Erziehungsanstalten und Krankenhäuser, die gesamte Landespolizei, die Brandversicherungsanstalt.

Bezüglich der Gesundheitspflege, wie der Pflege der Landwirtschaft und des Handels wird es unterstützt

- a) von dem Landesmedizinalkollegium und der Veterinärkommission (jeder Amtshauptmannschaft ist ein Bezirksarzt und ein Bezirkstierarzt beigegeben),
- b) von dem Landeskulturrat,
- c) von den Handels- und Gewerbekammern.

10. Lehrstunde.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

1. Einleitung. Bei Behandlung des Kapitels „Ministerium des Innern“ fanden wir: „Die Gemeinden sind der Grundstein des ganzen Staatsbaues“. Und was wir bisher erwähnten, das bezog sich auf die politischen Gemeinden, die als solche unter dem Ministerium des Innern stehen.

Fassen wir jetzt einmal die weiteren Verhältnisse einer größeren politischen Gemeinde ins Auge, z. B. Dresdens. Die Stadtgemeinde Dresden zählt etwa 250 000 Einwohner. Darunter befinden sich Evangelische, Katholische, Juden etc. Man redet nun dort, innerhalb Dresdens, und in Leipzig, Chemnitz und anderen großen Städten ist es ebenso, auch von einer katholischen, von einer israelitischen Gemeinde. Bei dieser Einteilung kommen die Staatsbürger als solche, als Mitglieder der politischen Gemeinde nicht in Betracht. Worauf nimmt man vielmehr bei der erwähnten Einteilung Rücksicht? Auf die Religion, in der sie geboren wurden und erzogen worden sind. Welche beiden Anstalten haben vor allem die Aufgabe, die Religion zu pflegen? Kirche und Schule.

Wie nun das Gemeindewesen an sich in unserm Staate peinlich genau geordnet ist und von staatswegen beaufsichtigt wird, so ist dies auch mit dem Kirchen- und Schulwesen der Fall, und oberste Behörde in Kirchen- und Schulsachen ist

2. das königl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Kirchenangelegenheiten. a) Kirchenregiment. In unserm Staate gilt der Grundsatz und ist in der Landesverfassung (4. Sept. 1831) ausdrücklich ausgesprochen, daß jeder Unter-

than bezüglich seines Glaubens Gewissensfreiheit und Schutz genießt.

Das Aufsichts- und Schutzrecht über die Kirchen übt der König aus durch das Kultusministerium. In Sachsen ist die evangelisch-lutherische Kirche die bei weitem überwiegende.

In Rücksicht darauf, daß der König sich zum katholischen Glauben bekennt, wird das Aufsichts- und Schutzrecht über die evangelische Landeskirche ausgeübt durch wenigstens 3 Minister — die in evangelicis beauftragten Staatsminister. Unter diesen steht das Landeskonsistorium, aus weltlichen (Juristen) und geistlichen Räten, Oberkonsistorialräten und Konsistorialräten zusammengesetzt.

b) Kirchengemeinden. Nicht jede politische Gemeinde ist so reich, so steuerkräftig, daß sie eine Kirche bauen und einen Pfarrer anstellen könnte, während in großen politischen Gemeinden umgekehrt die Erbauung mehrerer Kirchen sich nötig macht. Politische Gemeinde und Kirchengemeinde sind also nicht immer ein und dasselbe, wiewohl in vielen Fällen beides zusammenrifft.

Oft haben sich deshalb mehrere Gemeinden zusammengethan zu einer Kirchengemeinde; sie bilden dann, wie andere, eine Parochie mit einem oder mehreren Geistlichen (Pfarrer, Diakonus).

c) Kirchenvorstand. Die Angelegenheiten einer Kirchengemeinde werden zunächst geregelt durch den Kirchenvorstand. Dieser besteht aus dem Ortsgeistlichen, als dem Vorsitzenden, und einer Anzahl Gemeindemitgliedern, die frei gewählt werden. Stimmberechtigt hierbei ist jedes unbescholtene Mitglied der Gemeinde nach vollendetem 25. Lebensjahre; zur Wählbarkeit gehört das vollendete 30. Lebensjahr. Auszuschließen sind die, welche durch Verachtung des Wortes Gottes und durch unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht gehobenes Ärgerniß geben. Der Kirchenvorstand hat die Aufgabe, für Erhaltung von Zucht und Sitte, sowie für Erweckung und Belebung des kirchlichen Sinnes, für Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung beim Gottesdienste, auf dem Gottesacker zu sorgen, das Kirchenvermögen zu verwalten u.

Über die Beschaffung der Mittel zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse beschließt der Kirchenvorstand, hat aber in gewissen Fällen sich mit den Vertretern der politischen Gemeinde ins Einvernehmen zu setzen.

d) Ephorien, Kircheninspektion, Synode. Mehrere Parochien sind zu einer Ephorie vereinigt, an deren Spitze der Ephorus, Superintendent, steht, als nächster Vorgesetzter der Geistlichen.

Die nächste Instanz in kirchlichen Angelegenheiten, welche z. B. Entscheidung zu treffen hat, wenn zwischen Kirchenvorstand und

Vertretern der politischen Gemeinde, oder zwischen Kirchenvorstand und Mitgliedern der Kirchengemeinde Streitigkeiten zu schlichten sind, bei welcher auch Beschwerden über Geistliche angebracht werden können, ist die Kircheninspektion. Sie besteht für die Gemeinden in kleineren Städten und auf dem Lande aus dem Ephorus und Amtshauptmann, in Städten mit revidierter Städteordnung aus Ephorus und Stadtrat, ev. auch dem Amtshauptmann.

Dem Konsistorium zur Seite steht die Synode, ähnlich wie der Regierung der Landtag. Die Synode besteht aus 63 geistlichen und weltlichen Mitgliedern und einigen Professoren der Universität Leipzig und tritt alle 5 Jahre zusammen.

Niederschrift:

1. Man unterscheidet politische, Kirchen- und Schulgemeinde.
2. Oberste Behörde in Kirchen- und Schulsachen ist das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichtes, dem für Kirchenangelegenheiten das Konsistorium und die Synode zur Seite stehen.
3. In Sachsen ist die evangelisch-lutherische Kirche die überwiegende.
4. Die Angelegenheiten einer Kirchengemeinde werden am Orte durch den Kirchenvorstand geregelt.
5. Mehrere politische Gemeinden können eine Kirchengemeinde (Parochie) bilden; mehrere Parochien bilden eine Ephorie.
6. Nächste Behörde ist die Kircheninspektion.

11. Lehrstunde.

(Fortsetzung.)

1. Wir fanden in der letzten Stunde, daß man unterscheidet politische, Kirchen- und Schulgemeinde.

Über die letztere wollen wir heute miteinander sprechen.

2. Schulangelegenheiten. Die Schulgemeinde. Oft, ja meist, bildet die politische Gemeinde auch die Schulgemeinde, es können sich aber auch mehrere Gemeinden und Gutsbezirke zu einer Schulgemeinde zusammenthun.

Für das hochentwickelte vaterländische Schulwesen gilt das Gesetz von 1873.

3. Schulvorstand. Wie die Angelegenheiten der politischen Gemeinde durch den Stadtgemeinderat, die der Kirchengemeinde durch den Kirchenvorstand, so werden die der Schulgemeinde durch den Schulvorstand geregelt.

Dieser setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Gemeindeverwaltung, die von denselben gewählt werden, aus dem ersten Lehrer oder Schuldirektor (bez. in großen Gemeinden aus mehreren) und dem Ortsgeistlichen.

In Städten mit revidierter Städteordnung führt er den Namen Schulausschuß.

Aufgabe des Schulvorstandes, der aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählt, ist: darüber zu wachen, daß die Gesetze und die Anordnungen der vorgesetzten Behörde ausgeführt werden, ferner Beschaffung der Schulzimmer, Lehrmittel und die Beaufsichtigung der Schulgebäude, die Verwaltung des Schulvermögens und Sorge für Aufbringung der Schulanlagen. Er hat ferner bei Besetzung von Lehrerstellen gewisse Rechte auszuüben und hat außerdem die Pflicht, die Lehrer bei Ausübung ihres Berufes zu unterstützen und das ganze Schulwesen zu fördern. Die ihm zustehende Beaufsichtigung der Schule (innere Angelegenheiten) übt in Schulen, denen ein Direktor vorsteht, dieser, in anderen Schulen gewöhnlich der Geistliche, welcher dann wie der Schuldirektor das Amt des Ortsschulinspektors im Auftrage des Staates versieht.

4. Unterhaltung der Schulen und Schulpflicht. Die Unterhaltung der Schule, des Gebäudes, Zahlung der Lehrergehälter u. s. w. hat die Schulgemeinde zu leisten und zwar aus einer besonderen Kasse, der Schulkasse, in welche vor allem das von Eltern oder Erziehern der Kinder zu zahlende Schulgeld fließt. Doch reicht dies gewöhnlich nicht aus und deshalb müssen in der Gemeinde „Schulanlagen“ erhoben werden. Arme Gemeinden werden auf ihr Ansuchen vom Staate durch das königl. Ministerium des Kultus mit Geld unterstützt.

(Deutsche Arbeit: Gejuch anzufertigen!)

In unserm Lande besteht der Schulzwang. Jedes Kind, das bis Ostern das 6. Lebensjahr erfüllt, ist schulpflichtig, muß Unterricht erhalten (Kränklichkeit und Schwäche ausgenommen); außerdem können die Kinder, welche bis zum 30. Juni desselben Jahres das 6. Lebensjahr erreichen, aufgenommen werden. Die Dauer der Schulzeit beträgt 8 Jahre, und die aus der Volksschule entlassenen Knaben haben noch 3 Jahre lang die Fortbildungsschule zu besuchen. Ungerechtfertigte Schulversäumnisse und eigenmächtiges Einschreiten gegen die Anordnungen der Schule werden von der Behörde bestraft.

5. Schulbehörden. Das Aufsichtsrecht über die Schulen übt der Staat aus und zwar, was das Innere der Schulen, Thätigkeit der Lehrer zc. betrifft, durch den königl. Bezirksschulinspektor, während die Beaufsichtigung des Äußeren und des Ganzen der Bezirksschulinspektion überwiesen ist.

Die Bezirksschulinspektion besteht für Städte mit revidierter Städteordnung aus dem Bezirksschulinspektor und dem Stadtrate, für die Schulgemeinden kleiner Städte und Landgemeinden aus dem Bezirksschulinspektor und Amtshauptmann.

Oberste Behörde für das gesamte Schulwesen ist das Königl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, dem auch die höheren Schulen, als: Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen, Seminarien, Polytechnikum (in Dresden) und die Universität (in Leipzig) unterstellt sind.

Niederschrift:

1. Mehrere politische Gemeinden und Gutsbezirke können sich zu einer Schulgemeinde zusammenthun.
2. Die Angelegenheiten einer Schulgemeinde werden zunächst durch den Schulvorstand geregelt.
3. Das dem Schulvorstande zustehende Beaufsichtigungsrecht wird durch den Schuldirektor und Ortschulinspektor im Auftrage des Staates ausgeübt.
4. Die Unterhaltung der Schule hat die Schulgemeinde zu leisten und hat deshalb besondere Kasse, die Schulkasse, zu führen.
5. In Sachsen besteht die allgemeine Schulpflicht, 8 Jahre; Knaben haben außerdem noch 3 Jahre die Fortbildungsschule zu besuchen. (Ausnahmen!)
6. Behörden sind der Bezirkschulinspektor, die Bezirkschulinspektion und das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

12. Lehrstunde.

Repetition:

A. Allgemeines über den Staat; Begriff, Art. Sachsen, Deutschland.

B. Die Verfassung Sachsens — die Konstitution.

C. Die Kammer und ihre Rechte und Pflichten.

D. Die Ministerien im allgemeinen.

E. Das Ministerium des Innern — Kreishauptmannschaften, Amtshauptmannschaften im allgemeinen.

F. Die Gemeinden: Städte mit revidierter Städteordnung, Städte mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte, Landgemeinden, Gutsbezirke und ihre Verwaltung.

G. Die Bürgerschaft.

H. Amtshauptmannschaft, Wirkungskreis derselben, Bezirksversammlung, Bezirksausschuß.

J. Kreishauptmannschaft, Wirkungskreis derselben, Kreisausschuß.

K. Ministerium des Innern, Landesmedizinalkollegium, Landeskulturrat, Handels- und Gewerbekammern

L. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, Kirchenregiment, Kirchengemeinde, Parochie, Ephorie; Kirchengenossenschaft, Kircheninspektion, — Schulgemeinde, Schulvorstand, Unterhaltungspflicht der Gemeinden, Schulbehörden, Bezirkschulinspektor, Bezirkschulinspektion.

13. Lehrstunde.

Das Finanzministerium.

1. Einleitung. Aus dem, was wir zeither in unsern Stunden über unsern Staat gehört, und nachdem wir erörtert haben, wie fürsorglich die Staatsregierung ihren Unterthanen gegenüber sich erweist, wie sie bestrebt ist, das Wohl der Gemeinden zu fördern, Kirchen und Schulen Schutz und Pflege angedeihen läßt, nötigenfalls sogar reichlich mit Geldmitteln unterstützt, müssen wir uns wohl sagen, daß zu alledem, — fassen wir nur den Punkt ins Auge, daß die vielen nötigen Beamten, die Staatsdiener, doch bezahlt werden müssen, — Geld, viel Geld gehört. Was kostet dem Staate nicht ferner jährlich der Eisenbahn-, Straßen- und Wegebau und dergleichen!

Wer aber ausgiebt, muß auch einnehmen, und in einem geordneten Haushalte, groß oder klein, muß über Einnahmen und Ausgaben Buch und Rechnung geführt werden. Über die Einnahmen und Ausgaben des Staates wollen wir ferner miteinander reden.

Wir lernen dabei kennen:

2. Den Wirkungskreis des Finanzministeriums.

Merke: Das Finanzministerium verwaltet die Einnahmen und Ausgaben des Staates; es hat deshalb auch dem jeweiligen Landtage den Staatshaushaltplan für je 2 Jahre aufzustellen und vorzulegen, und Buch und Rechnung zu führen über alle gehaltenen Einnahmen und Ausgaben.

3. Die Einnahmen des Staates. Dem Staate gehören die Staatsforsten, eine Anzahl große Güter (Kammergüter und Vorwerke), Weinberge, Bergwerke, Kalkwerke, die Staatseisenbahnen und eine Anzahl gewerbliche Anstalten, wie z. B. die Porzellanmanufaktur in Meissen u. a. Die Einnahmen aus allen diesen Besitzungen fallen natürlich auch an den Staat, und die Gelder sind von den betreffenden Beamten an das Finanzministerium einzusenden.

Außerdem fließen in die Staatskasse ein Betrag aus der Landeslotteriekasse und die Erträgnisse der Sporteln, Kosten bei Gericht und Verwaltung.

Diese Erträgnisse reichen aber bei weitem nicht aus, die Bedürfnisse des Staates zu decken; es müssen deshalb von den Staatsbürgern und Staatsangehörigen Steuern gezahlt werden.

Man unterscheidet eine doppelte Art der Steuern: direkte (Grundsteuer und Einkommensteuer) und indirekte.

4. Die direkten Steuern. A. Grundsteuer.

Sie wird erhoben vom Grund und Boden, von Gebäuden, Gärten, Wiesen, Teichen zc.

(Geschichtliches. Von jeher ist es Gebrauch und als zu Recht bestehend erkannt gewesen, daß die Grundstücksbesitzer einen Teil der Einnahmen, die ihnen ihre Besitzungen gewährten, an den Staat abgeben. Indes herrschte in dieser Beziehung ziemlich Ungleichheit und Ungerechtigkeit. König Friedrich August II. schaffte hierin im Jahre 1843 gründliche Abhilfe. Er ließ eine genaue Vermessung seines Landes vornehmen. Darauf wurden die Fluren jedes einzelnen Grundstücksbesitzers vermessen, und die genaue Größe wurde in ein besonderes Buch, das Grund- und Hypothekenbuch, das auf dem Gerichts- amte, jetzt Amtsgerichte, angelegt wurde, eingetragen; jedes Grundstück erhielt sein Folium (Blatt, Seite). Hätte man nun wollen nach der Flächengröße gleichmäßig besteuern, so hätte man noch immer ungerecht gehandelt, denn es ist eine bekannte Sache, daß selbst in ein und demselben Orte die Felder nicht ein und denselben Ertrag liefern können. Es kommt ja dabei viel auf Bodenbeschaffenheit und Lage an. Sie alle wissen z. B., daß „Sommer- seite“ ertragsfähiger ist als „Winterseite“. Das erwog man wohl, und darum wurde ermittelt der genaue Reinertrag, den ein Grundstück gab. Nach demselben wurden nun die Grundstücke ab- und eingeschätzt. Dabei verfuhr man folgendermaßen: Eine sehr bekannte und handliche Münze der damaligen Zeit war das Zehneugroschenstück, an Größe und Wert unserer Mark gleich. Man bemasß nun den Reinertrag eines Grundstückes nach Zehneugroschenstücken und auf jedes Zehneugroschenstück legte man eine Einheit, d. h. von jedem Zehneugroschenstück mußte 1 Pfennig Steuer, Grundsteuer, entrichtet werden. (Ex.: Wieviel Grundsteuer gab demnach ein Gut mit 4575 Einheiten?)

Hat ein Grundstücksbesitzer seine Äcker und Wiesen ertrags- fähiger gemacht, so ist auch der Wert derselben gestiegen; er kann deshalb beantragen, daß es neu eingeschätzt wird. Baut jemand sein Haus weiter aus, setzt vielleicht ein Stockwerk auf, so wird es ertragsfähiger und wird deshalb von einer staatlichen Abschätzungs- kommission neu eingeschätzt. Das ist von Wichtigkeit und von Wert, denn je höher ein Grundstück eingeschätzt ist, je mehr es Einheiten hat, desto höher kann es beliehen werden, falls der Be- sitzer einmal notwendig Geld braucht.

Merke: Ein auf ein Grundstück gegebenes Darlehn muß im Grund- und Hypothekenbuch vermerkt werden und heißt Hypothek.
1. Hypothek, 2. Hypothek.

Die Steuereinheit wird aber jetzt nicht mit nur einem Pfennige belegt, sondern gegenwärtig beträgt die Steuer pro Ein- heit 4 Pfennige. (Ex.: Wieviel hat demnach ein Gut mit 4575 Einheiten in Wirklichkeit an Grundsteuer zu entrichten?)

Es erhellt aus dem Gesagten, daß man aus der Anzahl der Einheiten doch in etwas auf den reellen Wert eines Grundstückes schließen kann.

Niederschrift:

1. Die Einnahmen und Ausgaben des Staates werden verwaltet von dem Finanzministerium.
2. Das Finanzministerium hat außerdem den Haushaltplan des Staates auf je 2 Jahre auszuarbeiten und den Ständekammern vorzulegen.
3. In die Staatskasse fließen
 - a) die Einnahmen aus dem Staatsgute: Kammergüter, Forsten, Berg- und Kalkwerke, Porzellanmanufaktur etc.

b) die Einnahmen aus den Steuern:

1. direkte Steuern: Grundsteuer und Einkommensteuer,
2. indirekte Steuern.

14. Lehrstunde.

(Fortsetzung.)

1. Wiederholung über „Staats-einnahmen“.

Welche Art der direkten Steuern haben wir in der letzten Stunde behandelt?

Heute wollen wir zunächst über die Einkommensteuer reden.

2. Die Einkommensteuer. Früher bestand in Sachsen eine Personal- und Gewerbesteuer. Diese wurde im Jahre 1878 aufgehoben und an ihre Stelle trat mit dem Einkommensteuergesetz vom 2. Juli 1878 die Einkommensteuer. Der Name giebt schon an, worauf die Steuer gerichtet ist. Es wird besteuert jedes reine Einkommen aus Grundbesitz, Gewerbe, Gehalt, Pension zc.

Beitragspflichtig sind alle in Sachsen wohnhaften Personen, auch Ehefrauen und Kinder, wenn sie eigenes Vermögen mit einem Ertrage von über 300 Mark haben; ebenso alle Aktiengesellschaften, Erwerbsgenossenschaften zc.

Unter reinem Einkommen versteht man den Betrag, der vom Gesamteinkommen verbleibt, nachdem die zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens nötigen Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen, Grundsteuer- und Landesbrandkassenbeiträge in Abzug gebracht worden sind.

Nicht abzuziehen sind die Kosten des Unterhaltes des Beitragspflichtigen und seiner von ihm zu erhaltenden Angehörigen, sowie der Aufwand für Vergnügungen, ferner die Ausgaben zur Verbesserung der Kapitalanlage (Erweiterung und Vergrößerung einer Fabrik zc.), die Gemeindesteuern und etwaige private Versicherungsprämien.

Ausländer müssen in Sachsen auch Einkommensteuer zahlen und zwar von dem Betrage, den sie nach Sachsen beziehen resp. verbrauchen (erklären!), wie auch ein sächsischer Staatsangehöriger, der im Auslande lebt, von den Geldern, die er aus Sachsen, gleichviel ob aus Grundeigentum oder vom Gewerbe bezieht, Einkommensteuer zu zahlen hat. (Inwiefern ist das gerecht?)

Wer weniger als 300 Mark jährliches Einkommen hat, bezahlt keine Einkommensteuer.

3. Die Abschätzung zur Einkommensteuer. Die Feststellung des Einkommens jedes einzelnen Beitragspflichtigen geschieht alljährlich durch die Einschätzungskommission unter Oberaufsicht des Finanzministeriums.

Die Einschätzungskommission setzt sich zusammen aus dem königl. Beamten, dem Bezirkssteuerinspektor, als dem Vorsitzenden, und 3 bis 6 weiteren Mitgliedern, und ebensoviel Stellvertretern, welche aus der Gemeinde und zwar durch die Gemeindevertretung gewählt werden.

Jeder Steuerpflichtige, dessen Einkommen mindestens 1600 Mark beträgt, ist verpflichtet, zu deklarieren, d. h. selbst anzugeben, wie hoch sein Einkommen sich beläuft, und die Gemeindeverwaltung schickt deshalb jedem dieser Steuerpflichtigen alljährlich und zwar zu Ende des Jahres Deklarationsformulare ins Haus, die gewissenhaft auszufüllen und rechtzeitig (können geschlossen und versiegelt werden, müssen aber dann außen den Vermerk tragen) abzugeben sind. (Besprechung des Formulars!)

Die Steuerpflichtigen werden von der Kommission in die festgesetzten Steuerklassen eingereiht. In die 1. Klasse gehören die mit 300—400 Mark jährlichem Einkommen, deren Steuerbetrag jährlich 50 Pfg. ist; bei einem Einkommen von 400—500 Mark wird 1 Mark jährliche Steuer entrichtet, demnach müßte nun bei 800—1000 Mark 2 Mark zu zahlen sein. So ist's aber nicht, denn die Einkommensteuer ist eine progressive, d. h. je höher das Einkommen ist, desto mehr muß vom Hundert abgegeben werden. So zahlt z. B. die 3. Klasse (500—600) 2 Mark, die 6. (800—950) 6 Mark, die 9. (1250—1400) 14 Mark, die 12. (1900—2200) 30 Mark, die 15. (2800—3300) 59 Mark, die 18. (4300—4800) 114 Mark, und die 21. (6300—7200) 189 Mark.

4. Reklamationsrecht. Gegen die Einschätzung steht dem Beitragspflichtigen das Recht zu, binnen 3 Wochen (von Empfang des Steuerzettels an gerechnet) zu reklamieren, d. h. glaubt er, daß die Kommission ihn zu hoch abgeschätzt, ihn also in eine höhere Klasse eingereiht hat, so kann er binnen der angegebenen Frist zunächst bei der Einschätzungskommission vorstellig werden und Abänderung beantragen. (Kommt mittlerweile ein Steuertermin heran, so muß er nach der geschehenen Abschätzung dennoch zahlen, und was er etwa nach Entscheidung zuviel gezahlt hat, wird auf den nächsten Termin gut gerechnet oder bar ausbezahlt.) Reklamiert er, so muß er alle seine Einkünfte aufs Genaueste angeben, muß auch gewärtig sein, daß die Kommission durch Vertrauensmänner Einsicht in seine Bücher nimmt, eventuell ihm der Eid auferlegt wird. Fällt die Entscheidung für ihn ungünstig aus, so kann er noch binnen 14 Tagen Berufung an die Reklamationskommission einreichen, und gegen die Entscheidung der Reklamationskommission kann er, wenn nach seiner Meinung das Gesetz unrichtig angewendet wurde (binnen 14 Tagen), Beschwerde beim Finanzministerium führen.

Behörden in Sachen der direkten Steuern bilden die königl. Bezirkssteuereinnahmen.

Niederschrift:

1. Die Einkommensteuer ist 1878 an Stelle der früheren Personal- und Gewerbesteuer getreten.
2. Es wird besteuert jedes reine Einkommen aus Grundbesitz, Gewerbe, Gehalt etc.
3. Befreit von der Steuer ist das Gesamteinkommen unter 300 Mark.
4. Die Abschätzung geschieht durch die Einschätzungskommission, an deren Spitze der Bezirkssteuerinspektor steht.
5. Gegen die Abschätzung kann man innerhalb einer Frist von 14 Tagen reklamieren, resp. Berufung an die Reklamationskommission, eventuell Beschwerde an das Finanzministerium einlegen.
6. Behörde ist die königl. Bezirkssteuereinnahme.

15. Lehrstunde.

Indirekte Steuern, Anleihen, Ausgaben des Staates.

1. Einleitung. In den beiden letzten Stunden lernten wir die direkten Steuern genauer kennen. Welche sind? Grund- und Einkommensteuer.

Heute wenden wir unser Augenmerk zunächst den indirekten Steuern zu.

2. Indirekte Steuern, das sind also solche, die nicht durch- aus, ohne weiteres, nicht von allen Staatsbürgern als solche ge- zahlt werden, sondern die nur bei gewissen Vorkommnissen und bei dem Verbräuche gewisser Nahrungs- und Genußmittel erhoben werden. Nicht alle Erträge aus diesen Steuern fließen in die Staatskasse unsers engern Vaterlandes. Sachsen erhebt nur:

- a) Schlachtsteuer, welche erhoben wird beim Schlachten von Rindvieh und Schweinen.
- b) Erbschaftssteuer. Verwandte 1. Grades (Eltern, Kinder, Geschwister, überlebende Gatten) zahlen keine Erbschaftssteuer. Sie wird nur entrichtet von denen, welchen eine Erbschaft, ein Vermächtnis von einem Betrage über 150 Mark zufällt und schwankt in ihrer Höhe je nach dem Grade der Verwandtschaft, in welchem der Erbende zu dem Erblasser stand, von 1—8%.
- c) Stempelbeträge für gewisse Urkunden, wie z. B. bei Versicherungsverträgen, Hypothekenaufnahmen und dergleichen.
- d) Steuer für den Gewerbebetrieb.

Außerdem werden an indirekten Steuern erhoben für das deutsche Reich:

- a) Branntwein- und Biersteuer,
- b) Salzsteuer,
- c) Zuckersteuer,
- d) Tabaksteuer,
- e) Urkunden- und Stempelsteuer. Für gewisse Urkunden, Käufe und Verträge müssen, wenn dieselben von einer öffentlichen

Behörde (Amtsgericht) oder von einem Notare (nicht Rechtsanwalt) ausgefertigt werden, Stempelbeträge gezahlt werden. Für den „Wechsel“ erhält man bei den Postanstalten Stempelmarken, die aufgeklebt und mit dem Datum versehen werden müssen. (Wechselstempel in der Rechenstunde zu erläutern!) Wechsel ohne Stempel auszugeben ist strafbar (50fachen Betrag).

3. Behörde in Angelegenheiten der indirekten Steuern ist nicht die königl. Bezirkssteuereinnahme, sondern es sind dies die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter. (Wo ist der Sitz unsrer Bezirkssteuereinnahme, und wo ist unser Hauptzoll- und Hauptsteueramt?)

4. Staatsanleihen. Wie selbst für eine sparsame und ordentliche Familie doch Zeiten kommen können, wo die regelmäßigen Einnahmen zur Deckung der nötigen Ausgaben nicht ausreichen wollen, so gehts auch dem Staate.

Setzen wir den Fall, der Staat habe in einem Jahre äußerst notwendige und große Bauten, dazu vielleicht eine Anzahl Eisenbahnbauten auszuführen, so werden die regelmäßigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen. Wollte der Staat nun ohne weiteres Zuschlag zu den Steuern erheben, so wäre das nicht gerecht, da der Nutzen von dem, was der Staat schafft, auch den Leuten zu gute kommt, die nach uns leben. Darum nimmt der Staat in solchem Falle Anleihen auf, die nach und nach zurückgezahlt und die verzinst werden. (Schuldscheine, Staatspapiere und Coupons.)

5. Ausgaben des Staates. Nach welcher Seite hin der Staat Ausgaben zu machen hat, haben wir in den vorhergehenden Stunden schon hier und da erwähnt; wir wollen dies jetzt nochmals zusammenstellen: Der König bezieht eine Civilliste, gegenwärtig circa 3 000 000 Mark; ferner muß der Staat seine Beamten besolden; weitere große Ausgaben erwachsen ihm durch Anlegen und Unterhalten von Verkehrswegen und Eisenbahnen, wie durch Einrichtung und Erhaltung staatlicher Anstalten, durch Zahlung der Zinsen für die Staatsanleihen und durch Unterstützungen, die er in einzelnen Fällen Gemeinden und Privaten gewährt.

Niederschrift:

1. An indirekten Steuern werden erhoben für Sachsen:
 - a) Erbschaftsteuer,
 - b) Schlachtsteuer,
 - c) Stempelbeträge für gewisse Urkunden (z. B. Hypotheken);
- für das deutsche Reich:
 - a) Branntwein- und Biersteuer,
 - b) Salzsteuer,
 - c) Zuckersteuer,
 - d) Tabaksteuer,
 - e) Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen,
 - f) Urkunden- und Stempelsteuer.

2. Behörden hierfür sind die königl. Hauptzoll- und Hauptsteuereinnahmen.
3. Reichen die Mittel des Staates zur Deckung der Ausgaben nicht aus, so macht derselbe in einzelnen Fällen verzinsliche Staatsanleihen (Staatspapiere, Coupons).
4. Ausgaben des Staates sind: Civilliste des Königs, Besoldung der Staatsbeamten, Anlage und Unterhaltung von Verkehrswegen und Eisenbahnen, Einrichtung und Erhaltung staatlicher Anstalten, Zahlung der Zinsen für die Staatsschulden, Unterstützungen für Private und Gemeinden etc.

16. Lehrstunde.

Weitere Verwaltungszweige des Finanzministeriums.

1. Wir fanden, daß die Hauptaufgabe des Finanzministeriums war: Einnahmen und Ausgaben des Staates zu verwalten, und daß deshalb dem Ministerium unter anderem obliegt, die Verwaltung des Staatsforstes, wie ferner der Bau von Verkehrsstraßen und Eisenbahnen, und der Bau der staatlichen Gebäude.

Hierbei wollen wir jetzt stehen bleiben und zunächst uns klar werden über

2. die Verwaltung der Staatsforsten.

Unsere Staatsforsten erfreuen sich durchweg einer musterhaften Verwaltung, und daher kommt es auch, daß sie dem Staate einen außerordentlich hohen Reinertrag gewähren. An der Spitze des ganzen Forstwesens steht der Landforstmeister mit Sitz in Dresden.

Die Waldungen sind in große Bezirke eingeteilt. Diese Bezirke unterstehen den Oberforstmeistern. Die Bezirke wieder sind eingeteilt in große Reviere, die verwaltet werden je von einem Oberförster, dem die Revierförster, Unterförster, Forstgehilfen und Waldwärter unterstehen.

In den meisten Revieren haben die Oberförster auch die Jagd vom Staate erpachtet.

Das Kassenwesen, die Vereinnahmung der Gelder für geschlagenes Holz, die Auszahlung der Gehalte an die Beamten geschieht durch die Rentämter, an deren Spitze je ein Rentamtmannt steht. (Wo für unsern Bezirk?)

Wer Anstellung im höhern Forstdienste (vom Revierförster ab) erlangen will, muß die Forstakademie zu Tharandt besucht und die erforderlichen Prüfungen bestanden haben.

3. Das staatliche Bauwesen.

a) Für den Hochbau ist das Land in 12 Baubezirke geteilt, wovon jeder einem Bezirksbaumeister untersteht, der die Aufsicht über den eventuellen Bau und die Gebäude selbst führt. An der Spitze des Ganzen steht im Finanzministerium der Oberlandbaumeister.

b) Die Aufsicht über das Straßenwesen führen die Chausseeinspektoren, unter denen die Oberchausseewärter, Straßenmeister und Chausseewärter stehen. An der Spitze steht im Finanzministerium der Straßenbaukommissar, bezüglich der Wasserbauten der Wasserbaudirektor, dem die Wasserbauinspektoren, Stromaufseher und Dammmmeister unterstellt sind.

4. Die Verwaltung der Staatseisenbahnen geschieht im Finanzministerium durch die Generaldirektion der Staatseisenbahnen, die aus einem Generaldirektor und einer Anzahl Finanzräte besteht. Ihr untersteht zunächst das Ingenieurhauptbureau in Dresden, das wieder 6 Ingenieurbezirke (Dresden-N., Dresden-S., Leipzig I, Leipzig II, Chemnitz und Zwickau) unter sich hat. Bei diesen 6 Ingenieurbezirken befinden sich auch die Betriebsoberinspektionen, die mit dem Bau u. der Eisenbahnen nichts zu thun haben, sondern die nur den Betrieb, den eigentlichen Dienst verwalten (Ausarbeitung der Fahrpläne, Einstellung der Züge u.).

5. Endlich verwaltet das Finanzministerium noch

- a) die Landrentenbank,
- b) die Landeskulturrentenbank und
- c) die Altersrentenbank.

Geschichtliches. Unter Anton dem Gütigen, dem unser Vaterland so unendlich viel zu danken hat, trat die Einrichtung der Landrentenbank ins Leben und zwar im Jahre 1834. Bis zu diesem Zeitpunkte waren die Bauern den Edelleuten, Rittergutsbesitzern u. zu Frondiensten verpflichtet, sie mußten zu Hofe. Darunter litt die Landwirtschaft sehr, weil nicht selten der Bauer Vieh und Gesinde zur Dienstleistung an „den Hof“ abgeben mußte, wenn er sie selbst am nötigsten brauchte. Das mußte geändert werden, und die Staatsregierung traf das Richtige. Die Frondienste u. wurden abgelöst. Die Edelleute, Rittergutsbesitzer u. mußten ihr Recht aufgeben und wurden dafür mit Geld entschädigt. Die Entschädigungssumme war aber in den meisten Fällen so hoch, daß der Bauer sie nicht aufbringen konnte. Die Regierung schaffte deshalb das Geld und zahlte es in Staatspapieren à 100 Thaler, die man Landrentenbriefe nannte, an die Herren aus. Die Landrentenbriefe geben jährlich $3\frac{1}{3}\%$ Zinsen. Der Bauer wurde nun frei, wurde Schuldner des Staates und mußte das Kapital, das der Staat ihm so geliehen, mit 4% jährlich verzinsen. Dadurch gewann der Staat an 300 Mark jährlich 2 Mark zurück. Diese jährlichen 2 Mark vom Dreihundert werden als auf das geliehene Kapital zurückgezahlt betrachtet, und so ist nach 55 Jahren die Schuld des betreffenden Bauern ausgeglichen.

Diese ganze Angelegenheit verwaltet also die Landrentenbank.

Die Landeskulturrentenbank ist eine Einrichtung, durch welche ein Grundstücksbesitzer vom Staate das nötige Kapital erhält zur Verbesserung der Grundstücke, Entwässerung oder Bewässerung, oder zur Herstellung von Straßen, Flußregulierungen und dergleichen. Der Staat zahlt den Betrag in vierprozentigen Schuldscheinen aus und der Grundstücksbesitzer muß denselben in der Zeit von 41 Jahren zurückzahlen und zwar so, daß er jährlich

eine bestimmte Rente, deren Betrag sich nach der Höhe des Darlehns richtet, an den Staat abgiebt.

Die Altersrentenbank ist eine staatliche Anstalt, bei welcher man zu jeder Zeit, — je früher, desto besser, — Beträge einzahlen kann, wodurch man für spätere Lebensjahre, die man bestimmen kann, eine alljährliche Rente erhält.

Man kann sich so versichern, daß man Verzicht leistet auf das Kapital, das man nach und nach eingezahlt hat, oder so, daß nach dem Tode das Kapital an die Erben ausgezahlt wird. Im ersteren Falle ist natürlich die Rente höher.

Kein Bursche sollte versäumen, sich in die Altersrentenbank einzukaufen; die Vorteile, welche dieselbe gewährt, sind außerordentliche. Nie können die Beträge verloren gehen.

Angenommen: ein junger Mensch von 16 Jahren, also in Ihrem Alter, zahlt monatlich bis zu seinem 50. Lebensjahre eine Mark an die Bank ein und bestimmt, daß er dafür von seinem 50. Lebensjahre an eine Rente beziehe, so beträgt dann diese Rente pro Jahr 112 Mark 96 Pfg., und wenn er die Rente erst vom 60. Lebensjahre an beziehen will, sogar 176 Mark 49 Pfg. Dabei ist's ja nicht gerade Zwang, jeden Monat einzuzahlen und man kann zu jedem beliebigen Zeitpunkte in den Genuß der Rente treten, wenn man auch früher anders bestimmt hatte.

(Angewandte Aufgabe in der Rechenstunde!)

Niederschrift:

Das Finanzministerium hat weiter zu verwalten

1. die Staatsforsten — Oberforstmeister, Oberförster, Revierförster u., Rentämter;
2. die Staatsbauten — Oberlandbaumeister, Straßenbaukommissar, Wasserbaudirektor;
3. die Staatseisenbahnen — Generaldirektion, Ingenieurhauptbureau, 6 Betriebsoberinspektionen;
4. Landrentenbank, Landeskulturnrentenbank und Altersrentenbank.

17. Lehrstunde.

Ministerium der Justiz, des Krieges und des Auswärtigen.

1. Einleitung. Es bleibt uns heute nur noch übrig, den Wirkungskreis der anderen Ministerien kennen zu lernen. Welche Ministerien hatten wir bis jetzt ins Auge gefaßt? Ministerium des Innern, des Kultus, der Finanzen. Welche Ministerien müssen wir noch erwähnen?

2. A. Ministerium der Justiz. Es übt die Beaufsichtigung über die Rechtspflege im Lande. Ihm unterstehen

- a) die Amtsgerichte (108),
- b) die Landgerichte (7),
- c) das Oberlandesgericht in Dresden.

Eingehender werden wir dieses Thema besprechen, wenn wir über „das deutsche Reich“ miteinander reden werden.

B. Ministerium des Krieges. Ihm liegt ob die Verwaltung des XII. (sächsischen) Armeecorps. Auch hierüber werden wir uns in einer späteren Lektion genauer bekannt machen.

C. Ministerium des Auswärtigen. Es hat den Verkehr mit der Regierung des deutschen Reiches und den auswärtigen Reichen zu pflegen. Es wird mitverwaltet vom Minister des Innern.

Zum Schluß: Überblick über das zeither Behandelte!

II. Das deutsche Reich.

18. Lehrstunde.

1. Einleitung. Nachdem wir uns zeither in unseren Stunden mit unserem engeren Vaterlande beschäftigten und Einblick gewannen in die sächsische Verfassung und sächsische Verwaltung, werden wir es heute und in den folgenden Stunden mit dem weiteren, dem deutschen Vaterlande zu thun haben.

Vergleiche die beiden Monarchien! Deutschland also ist ein Kaiserreich und aus mehreren Staaten zusammengesetzt.

2. Geschichtliches. Wann treten Deutsche zuerst in der Geschichte auf? Cimbern und Teutonen — 113 v. Chr. Wann finden wir sie auf deutschem Boden im Kampfe mit den Römern und als Sieger über dieselben? 9 n. Chr. — Hermann. Erzähle! So wohnten Jahrhunderte hindurch in Deutschland einzelne Stämme. Nenne solche! Seit welchem Zeitpunkte giebt es ein eigentliches deutsches Reich? 843 — Vertrag zu Verdun. Bis zu welchem Jahre hat das deutsche Kaiserreich als solches bestanden? 1806. Wer war der letzte Kaiser des alten deutschen Reiches? Franz II. Wie lange hat ungefähr das alte deutsche Reich bestanden? 1000 Jahre. Nenne einige der mächtigsten Kaiser!

Wer bereitete dem deutschen Kaiserreiche den Untergang? Napoleon — Rheinbund, 1806. Nun folgte die Zeit der tiefsten Erniedrigung für Deutschland, da deutsche Fürsten mit dem alten Erbfeinde zusammengingen. In welchem Jahre warf Deutschland das schmachvolle Joch Napoleons ab? 1813 — Völkerschlacht bei Leipzig. Im folgenden Jahre, also 1814 traten dann die deutschen Fürsten zu dem Wiener Congreß zusammen, um hier über die fernere Gestaltung Deutschlands zu beraten und zu beschließen, und im Jahre 1815 erstand der deutsche Bund, in welchem Oesterreich den Vorsitz führte. (Wiederhole!)

Deutschland kam dabei zu keiner einheitlichen Gestaltung. Ein großer Fortschritt geschah nach dieser Seite hin im Jahre 1866, nachdem der Krieg zwischen Oesterreich und Preußen ausgekämpft war. Die Geschichte Deutschlands

wurden damals entschieden durch den Prager Frieden, den 23. August 1866. Osterreich trat damit aus dem deutschen Bunde aus, und es bildete sich der norddeutsche Bund unter der kräftigeren Führung Preußens. In diesen Bund gehörten damals nicht: Bayern, Württemberg, Baden und der südliche Teil von Hessen. Das aber, wofür unsere Väter Gut und Herzblut dahingegeben, die heißersehnte volle Einheit Deutschlands kam zu stande im Jahre 1870. Wodurch? — Erzähle die Ursache! Gib den Verlauf des Krieges an! In 180 Tagen hatte Deutschland den Erbfeind zerstückert, hatten die deutschen Truppen 156 größere und kleinere Kämpfe und Gefechte bestanden, 17 große Schlachten geschlagen und nahezu 400 000 Mann zu Gefangenen gemacht.

3. Die köstlichste Frucht aber des Niesenkampfes war: die volle Einheit Deutschlands, die Wiederherstellung des deutschen Kaiserreiches.

Am 18. Januar 1871 versammelten sich die deutschen Fürsten, Prinzen, Staatsmänner und Heerführer im Schlosse zu Versailles, an demselben Orte, in dem schon unter Ludwig XIV. Schmach und Verrat für unser teures Vaterland ausgebrütet worden waren — und riefen König Wilhelm von Preußen zum deutschen Kaiser aus.

„Möge aus meinen Gebeinen ein Rächer erstehen!“ hatte der sterbende große Kurfürst ausgerufen; ein solch gewaltiger Umschwung der Dinge hatte aber niemandem auch nur ahnen können.

Schlußgesang: Deutschland, Deutschland über alles u. s. w. (Lesebuch!)

19. Lehrstunde.

Geographisches.

1. Einleitung: „Deutschland über alles — von der Maas bis an die Memel, von der Etsch bis an den Belt“ — so schlossen wir unsere vorige Stunde, nachdem wir auf die Geschichte des deutschen Volkes einen Rückblick geworfen hatten.

Heute wollen wir uns nun (Atlas und Wandkarte!) das Land an sich genauer ansehen.

2. Geographisches. (Zu lesen: Das Vaterland von E. M. Arndt: Wo dir, o Mensch, Gottes Sonne zuerst erschien.) Lage: Mitte von Europa. Grenzen

A. Physikalisches. Wo am tiefsten? — Wo am höchsten? Was ist deshalb im allgemeinen über den Lauf der Ströme zu sagen? — Welche Ströme fließen in hauptsächlich nördlicher Richtung? — Zu welchem Meeresgebiete gehören die genannten Ströme? Zu welchem Meeresgebiete gehört die Donau? Welche Gebirge schreiben ihr die Richtung von West nach Ost vor? Nenne den Nebenfluß des Rheines, der in entgegengesetzter Richtung wie die Donau fließt?

Welches ist das Hauptgebirge Süddeutschlands? (Zugspitze.) Wie nennt man mit einem gemeinsamen Namen alle die Gebirge, die sich durch Mitteldeutschland ziehen? Das deutsche Mittelgebirge. Gib die einzelnen

Gebirgszüge an in der Richtung nach Ost und West von den Sudeten aus! Welches ist das höchste dieser Gebirge? Welches ist das für uns wichtigste? Nenne ein Grenzgebirge Süddeutschlands! Welche Gebirge sind in Süddeutschland noch zu nennen? Nenne ein Gruppengebirge Norddeutschlands an! Welche Gebirge sind in Norddeutschland noch zu erwähnen?

Welches sind die industriereichen Gegenden Deutschlands? (Woran auf der Karte erkenntlich? Schluß: In industriellen Gegenden ist die Bevölkerung am dichtesten.) Wo wird Ackerbau und Viehzucht getrieben? (Arten der Industrie!)

Wie stark ist die Bevölkerung Deutschlands? Wie groß sein Flächeninhalt?

B. Politisches. „Was ist des Deutschen Vaterland? Ist's Preußenland? Ist's Schwabenland? Nein, nein! Das ganze Deutschland soll es sein.“

Die Sehnsucht des edlen Dichters ist gestillt, wir haben ein einiges, großes, deutsches Vaterland, trotzdem daß unser Vaterland umfaßt nicht weniger als 26 Staaten:

4 Königreiche: Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg (zeigen!).

6 Großherzogtümer: Baden, Hessen, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz.

5 Herzogtümer: Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt.

7 Fürstentümer: Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe-Dehmold.

3 freie Städte: Bremen, Hamburg, Lübeck. Das Reichsland: Elsaß-Lothringen.

Gebe die Hauptstadt jedes Staates an und zeige sie auf der Karte!

Repetition. Freier Vortrag eines Schülers über „Deutschland.“

Die Verfassung des deutschen Reiches.

20. Lehrstunde.

Kaiser und Bundesrat.

1. Einleitung. In der letzten Stunde zählten wir die einzelnen Staaten auf, welche das deutsche Reich ausmachen. Obwohl nun jeder dieser Staaten seine eigne Verfassung hat, wie wir dies an unserm Vaterlande gesehen haben, bilden sie doch zusammen ein Ganzes, einen Staat, ein Kaiserreich.

Sie kennen nur das geeinte, große Reich und wissen wohl auch, welche gewaltige Macht das deutsche Reich bildet, und welches Ansehen der deutsche Kaiser und das deutsche Volk im Auslande genießen. Vor 20 Jahren aber war das noch ganz anders, da genoß der Deutsche in fremden Ländern bei weitem nicht das Ansehen wie heute. Wollte der Kaufmann in der Fremde seine Interessen vertreten haben, so mußte er nicht selten um englischen oder gar französischen Schutz bitten, eben weil man das

deutsche Reich zerrissen, ohnmächtig mußte. Deutschland hatte nicht einmal eine Flotte, die es hätte aussenden können, um seine Kinder in der Fremde zu schützen. Das ist, Gott sei Dank, anders geworden durch die Einigung Deutschlands.

Wir wollen darum nun kennen lernen die Grundgesetze, auf welchen die Einheit Deutschlands ruht, und wollen weiter betrachten, welche Aufgaben dem deutschen Reiche obliegen.

2. Reichsverfassung. Welcher Mann hat sich um die Einheit Deutschlands unstreitig die größten Verdienste erworben? Reichskanzler Fürst v. Bismarck. Welcher glorreichen Helden- und Herrschergestalt stand er unverbrüchlich treu zur Seite? Kaiser Wilhelm I. Hat er noch einem andern Kaiser gedient? Ja, Friedrich III. Noch immer weihet er seine ganze Kraft, all sein Fühlen und Denken dem Vaterlande, und welchem Kaiser dient er jetzt? Wilhelm II. (Wie alt ist Bismarck? Wie alt unser Kaiser?)

Die Aufgabe des deutschen Reiches ist eine doppelte: Einmal, dem Reiche nach außen das Ansehen zu verschaffen, das es zu verlangen hat (Gemeinsamkeit des Schutzes und der Vertretung), und dann im Reiche selbst Einheit zu schaffen in der Gesetzgebung und in der Handhabung der Gesetze. (Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung und Verwaltung.)

Wie Sachsen eine Konstitution, eine Verfassung hat, so ist auch der Fall mit dem deutschen Reiche.

Merke! Als Grundgesetz des deutschen Reiches gilt die Reichsverfassung vom 16. April 1871.

Nach derselben ist die Kaiserwürde erblich, und der König von Preußen ist gleichzeitig deutscher Kaiser (Haus Hohenzollern; Sachsen?). Dem Kaiser stehen in der Regierung zur Seite:

- a) der Bundesrat, dessen Vorsitz der Reichskanzler führt,
- b) der Reichstag.

3. A. Der Kaiser. Der Kaiser vertritt das Reich; ihm steht das Recht zu, Bündnisse und Verträge mit anderen Staaten abzuschließen; er ist der oberste Kriegsherr und führt deshalb den Oberbefehl über die ganze deutsche Armee und die Flotte.

Der Kaiser beruft den Bundesrat zusammen und ebenso den Reichstag, den er in eigener Person oder durch einen Vertreter eröffnet und schließt.

Der Kaiser läßt die von der gesamten Regierung beschlossenen Gesetze ausfertigen und bekannt machen und überwacht die

Ausführung derselben. Ebenso steht ihm zu, die Reichsbeamten zu ernennen.

In dem Falle, daß ein feindlicher Angriff auf das deutsche Reich zu Wasser oder zu Lande erfolgt, steht ihm das Recht zu, aus eigener Machtvollkommenheit (während sonst die Zustimmung des Bundesrates nötig ist) den Krieg zu erklären.

Falls ein Bundesmitglied seine Verpflichtungen gegen das Reich nicht erfüllt, steht es dem Kaiser zu, nach den Beschlüssen des Bundesrates das betr. Bundesmitglied zur Erfüllung seiner Pflichten zu zwingen (Exekution zu vollziehen), und endlich übt der Kaiser im Reichslande Elsaß-Lothringen durch einen Statthalter die Staatsgewalt aus.

B. Der Bundesrat. Wiederhole: Wie setzt sich die Reichsregierung zusammen? — Der Bundesrat besteht aus Vertretern der einzelnen Staaten Deutschlands.

1. Aufgabe des Bundesrates. Er hat die Aufgabe,

a) über die Gesetzesvorlagen, welche dem Reichstage vorgelegt werden sollen, zu beraten, dann aber auch wieder darüber zu entscheiden, ob die vom Reichstage gefaßten Beschlüsse gesetzliche Geltung erlangen sollen oder nicht,

b) bei Inkrafttreten eines Gesetzes machen sich immer gewisse ausführlichere Bestimmungen über Handhabung des Gesetzes nötig; man nennt solche Bestimmungen „Ausführungsverordnungen“. Es ist nun weiter Sache des Bundesrates, diese Ausführungsverordnungen zu den Gesetzen im deutschen Reiche zu erlassen, und

c) die Ausgaben und Einnahmen des Reiches (die Finanzen) zu überwachen.

2. Zusammensetzung des Bundesrates. Wir fanden, daß der Bundesrat sich zusammensetzt aus Vertretern der Staaten Deutschlands. Wieviel in Summa? 26. Es ist nun klar, daß die Vertreter mitunter über eine Angelegenheit sehr verschiedener Meinung sind. Auf welche Weise wird dann wohl endgiltig Entscheidung getroffen? Durch Abstimmung. Würde es gerecht sein, jedem der 26 Staaten je 1 Stimme zu geben? — Warum nicht? So verfährt man auch im Bundesrate nicht. Nach der Größe und Bedeutung eines Landes ist auch bei Abstimmung die Stimmenzahl desselben bemessen und zwar folgendermaßen: Preußen hat 17, Bayern 6, Sachsen 4, Württemberg 4, Baden 3, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 2, Braunschweig 2, und die übrigen Staaten haben je 1 Stimme, so daß in Summa 58 Stimmen die Entscheidung treffen, die 4 Königreiche vereinigen also allein 31 Stimmen auf sich.

Zusammenfassen:

- 1 Als Grundgesetz des deutschen Reiches gilt die Reichsverfassung vom 16. April 1871.
2. Die Kaiserwürde ist erblich im Hause Hohenzollern.
3. Dem Kaiser zur Seite stehen: der Bundesrat, der Reichskanzler und der Reichstag.
4. Der Bundesrat setzt sich zusammen aus den Vertretern der einzelnen Staaten (58 Stimmen) und hat die Aufgabe:
 - a) über Gesetzesvorlagen zu beraten und mit zu entscheiden,
 - b) die Ausführungsverordnungen zu den Gesetzen zu erlassen.
 - c) die Reichsfinanzen zu überwachen.

21. Lehrstunde. (Fortsetzung.)

Kanzler und Reichstag.

(Wiederholung.)

C. Der Reichskanzler. Der Reichskanzler ist der oberste Beamte des Reiches, und er wird vom Kaiser selbst ernannt. Das Amt des Reichskanzlers ist ein überaus schwieriges und verantwortungsvolles. Zur Zeit, und zwar von Wiederherstellung des Reiches an, die sein eigenstes Werk ist, befindet sich dieses Amt in den Händen des deutschesten der deutschen Männer, dem Deutschland den Dank, den es ihm schuldig ist, nie abtragen kann. Wer ist Kanzler des deutschen Reiches. Fürst Otto v. Bismarck.

Wirkungskreis des Reichskanzlers.

- a) Er hat den Vorsitz zu führen im Bundesrate.
- b) Er ist der Geschäftsträger zwischen dem Kaiser einerseits und Bundesrat und Reichstag andererseits. (Was heißt das?)
- c) Er hat alle Erlasse und Gesetze, die für das Reich gelten, mit zu unterzeichnen (zu gegenzeichnen), und diese Gesetze und Erlasse erlangen erst mit seiner Gegenzeichnung Giltigkeit.
- d) Als höchster und verantwortlicher Beamter des Reiches leitet er alle Angelegenheiten des Reiches, äußere wie innere, und es unterstehen ihm deshalb vor allem das Reichsamt des Innern, das auswärtige Amt (Verkehr mit außerdeutschen Staaten), das Reichsjustizamt, das Reichseisenbahn- und das Reichsgesundheitsamt.

Nichts zu thun hat er mit den Militärangelegenheiten..

D. Der Reichstag. Wie in jedem konstitutionellen Staate, so nimmt auch in Deutschland das Volk teil an der Regierung des Landes und zwar durch den Reichstag. In den Reichstag sendet das Volk seine Abgeordneten und zwar kommt auf je 100 000 Köpfe ein Abgeordneter, zur Zeit 397.

Diese Reichstagsabgeordneten werden vom Volke frei gewählt, und das ganze Deutschland ist deshalb in Wahlkreise (einer circa

100 000 Seelen stark) eingeteilt. Wieviel kommen demnach auf Sachsen? 23.

Wer ist wahlberechtigt? (Wer kann mit wählen?) Jeder, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, also ohne Rücksicht auf die Steuer, die er zu bezahlen hat. (Wo war das anders?) Ausgeschlossen sind Soldaten, während sie im Dienste sind, ferner: Personen, über die (wegen Verschwendung oder Geisteskrankheit zc.) ein Vormund gesetzt, Personen, die im Konkurs sind, ferner Personen, welche öffentliche Armenunterstützung empfangen oder im vorhergegangenen Jahre empfangen haben und Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Wer ist wählbar? Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, also jeder Deutsche, der das 25. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahre einem Bundesstaate angehört.

Der Gewählte gehört dem Reichstage zunächst auf 3 Jahre als Mitglied an. Alle 3 Jahre wird neu gewählt und zwar im ganzen deutschen Reiche an ein und demselben Tage, den der Reichskanzler bestimmt und bekannt giebt.

Die einzelnen Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, die Wahlliste für ihren Bezirk aufzustellen. Diese Wahllisten müssen nach ihrer Fertigstellung im Gemeindeamte zu jedermanns Ansicht öffentlich ausliegen. Jeder Berechtigte kann also Einsicht nehmen und sich überzeugen, ob er in der Liste mit aufgeführt ist und kann andernfalls seine rechtzeitige Eintragung verlangen. Wer nicht in die Liste eingetragen ist, darf am Wahltag nicht wählen, wengleich er sonst berechtigt wäre (eigne Schuld).

Der Reichstag tritt alljährlich zusammen und kann aufgelöst werden durch Beschluß des Bundesrates mit Zustimmung des Kaisers. Geschieht aber solche Auflösung, so muß binnen 60 Tagen neu gewählt werden, und der neue Reichstag muß binnen 90 Tagen einberufen werden.

Zusammenfassen:

1. Der Reichskanzler (zur Zeit Fürst Otto v. Bismarck) führt den Vorsitz im Bundesrate, ist Geschäftsträger zwischen dem Kaiser und Bundesrat und Reichstag, er gegenzeichnet die kaiserlichen Erlasse und Gesetze und leitet die äußeren und inneren Angelegenheiten des Reiches.
2. Der Reichstag setzt sich aus 397 Abgeordneten zusammen (Sachsen 23).

Wahlberechtigt ist jeder selbständige Deutsche, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, wählbar dann, wenn er außerdem einem Bundesstaate mindestens seit einem Jahre angehört hat.

Die Wahl der Abgeordneten geschieht alle 3 Jahre.

Die Wahllisten müssen in den Gemeindeämtern öffentlich ausliegen, und am Wahltag ist der, der in der Wahlliste nicht eingetragen ist, von der Abstimmung ausgeschlossen.

Die Angelegenheiten des deutschen Reiches.

22. Lehrstunde.

Reichs- und Staatsangehörigkeit.

1. Einleitung. Kurze Wiederholung über die Verfassung Deutschlands. Nachdem wir nun wissen, wie sich das deutsche Reich und die Regierung desselben zusammensetzt, wollen wir in den ferneren Stunden kennen lernen: die Angelegenheiten des deutschen Reiches.

2. Als wir unser engeres Vaterland Sachsen behandelten, erwähnten wir z. B. unter anderem, daß in Sachsen für die Schulgemeinden das Schulgesetz von 1873 gilt. Dieses Schulgesetz gilt aber eben nur in Sachsen, nicht auch in Preußen, Bayern, Baden. Ebenso istz mit den Kirchengesetzen zc. Viele Gebiete aber sind einheitlich geregelt worden von reichswegen, sie unterliegen also der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reiches.

Hierher gehören:

A. Die Gesetze über die Reichs- und Staatsangehörigkeit. Alle Deutschen, gleichviel in welchem Einzelstaate sie leben, gehören auch dem deutschen Reiche an, sind Reichsangehörige, und als solche genießen sie den Schutz des deutschen Reiches, auch wenn sie außer Landes leben. Als Reichsangehöriger hat jeder Deutsche

- a) das Recht, seinen Wohnsitz im deutschen Lande zu nehmen, wo er will,
- b) ebenso allenthalben in Deutschland Grundbesitz zu erwerben und Gewerbe zu betreiben,
- c) öffentliche Ämter bekleiden zu können, und
- d) wird ihm freie Ausübung seiner Religion und Konfession,
- e) voller Rechtsschutz gewährt.

Diese Reichsangehörigkeit wird also unbedingt erworben damit, daß ein Deutscher Staatsangehöriger irgend eines deutschen Staates ist.

Staatsangehöriger eines deutschen Staates wird man

- a) durch Geburt, da die Kinder die Staatsangehörigkeit des Vaters (resp. der Mutter) erwerben,
- b) durch Verheiratung, indem Frauen, gleichviel aus welchem Lande sie sind, dann, wenn sie einen Deutschen heiraten, Deutsche werden,

- c) durch Aufnahme,
- d) durch Naturalisation. Dies letztere hat nur auf Ausländer Bezug. Will ein Ausländer, der sich in einer deutschen Stadt niedergelassen hat, die Rechte eines Deutschen erwerben, will er Reichsangehöriger werden, so muß er darum nachsuchen. Er muß aber dabei nachweisen, daß er wohl imstande ist, sich und die Seinigen zu ernähren, und daß er unbescholten ist. Der Gemeinde steht auch dann die Wahl frei, den Fremden aufzunehmen oder nicht, ein Recht, die Aufnahme zu verlangen, hat kein Fremder.

Die Staatsangehörigkeit kann aber auch verloren werden. Zunächst verlieren Frauen dann, wenn sie einen Ausländer heiraten, ihre Staatsangehörigkeit. Sobald ferner ein Deutscher in einen andern Bundesstaat übersiedelt und nachweist, daß er dort Aufnahme gefunden hat, wird ihm von der Behörde seines früheren Heimatsortes ein Entlassungsschein gegeben. Personen männlichen Geschlechtes im Alter von 17—25 Jahren erhalten diesen Entlassungsschein nur dann, wenn sie ein Zeugnis der Kreis-Ersatzkommission, d. i. die Behörde für Aushebung zum Militär, beibringen, worin bezeugt wird, daß sie nicht gesonnen sind, sich ihrer Militärpflicht mit dem Austritte aus einem Bundesstaate zu entziehen. Weiter geht seiner Staatsangehörigkeit verlustig, wer im Auslande weilt und im Falle des Krieges nach geschehener allgemeiner Aufforderung nicht zurückkehrt, wer ferner in fremde Staatsdienste tritt und verbleibt, ohne vorher dazu die Erlaubnis seiner Regierung eingeholt zu haben, und schließlich verlieren auch alle diejenigen ihre Staatsangehörigkeit, die 10 Jahre lang ununterbrochen im Auslande sich aufgehalten haben, ohne daß sie auf Verlängerung der Giltigkeit ihrer Heimatscheine angetragen haben. Sie können aber dann unter leichteren Verhältnissen wieder eintreten.

Merke: In Sachsen sind Anträge auf Aufnahme oder Entlassung oder Naturalisation bei der Ortsobrigkeit, in Städten z. B. beim Stadtrate, auf dem platten Lande bei der Amtshauptmannschaft einzureichen, die betreffenden Urkunden aber werden von der Kreishauptmannschaft ausgestellt.

Zusammenfassen:

1. Der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des deutschen Reiches unterliegen die Bestimmungen über Reichs- und Staatsangehörigkeit.
2. Jeder Staatsangehörige eines Einzelstaates ist auch Reichsangehöriger.
3. Die Staats- und damit Reichsangehörigkeit wird erworben:
 - a) durch Geburt,
 - b) durch Verheiratung,
 - c) durch Aufnahme und Naturalisation;

sie wird verloren:

- a) für Frauen durch Verheiratung mit einem Ausländer,
 - b) durch Verweilen in fremdem Lande nach geschehener allgemeiner Aufforderung zur Rückkehr (in Kriegszeiten),
 - c) durch 10jährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande.
4. Die Staatsangehörigkeit nur wird verloren durch Entlassung auf Antrag (nach Niederlassung in einem andern Bundesstaate).
5. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit wird nicht gewährt jungen Männern im Alter von 17—25 Jahren ohne Bescheinigung der Kreis-Ersatzkommission (Militärpflicht).

23. Lehrstunde. (Fortsetzung.)

Freizügigkeit, Unterstützungswohnsitz und Armenwesen.

1. Einleitung. Wir fanden in der letzten Stunde, daß jedem Deutschen das Recht zusteht, seinen Wohnsitz innerhalb Deutschlands zu nehmen, wo er will. Man nennt dieses Recht, das Recht der Freizügigkeit. Dabei wollen wir jetzt stehen bleiben.

2. Die Freizügigkeit. Früher war einem Deutschen der Ubergang von einem Staate in einen andern außerordentlich schwer gemacht; jetzt kann der Deutsche sich niederlassen, d. h. seinen Wohnsitz aufschlagen, wo er Wohnung findet, in Preußen, Sachsen, Bayern, kurz: wo er will. Damit ist ferner, wie schon in der letzten Stunde angedeutet, verbunden das Recht, Grundbesitz zu erwerben, und sowohl am Orte selbst als im Umherziehen (Hausieren) Gewerbe zu betreiben. Keine Gemeindebehörde kann ohne weiteres einen deutschen Einwanderer zurückweisen; sie muß ihn aufnehmen.

Unter gewissen Umständen allerdings steht einer Gemeinde das Recht zu, Aufnahme zu verweigern, nämlich dann, wenn

a) der Einwanderer unter Polizeiaufsicht steht (wiederholt von der Behörde bestrafte Individuen, die sich gar nicht bessern wollen, und bei denen jederzeit ein Rückfall zu fürchten ist, werden durch das Landgericht unter Polizeiaufsicht gestellt),

b) wenn der Einwanderer innerhalb des letzten Jahres wegen wiederholten Bettelns oder Landstreichens bestraft worden ist, oder

c) wenn nachzuweisen ist, daß der Einwanderer außer Stande ist, sich und seine Familie zu ernähren.

Große Armut oder auch nur die Befürchtung, daß vollständige Verarmung eintreten könnte, sind keine Gründe zur sofortigen Zurückweisung. Dagegen kann, wenn die Verarmung bald nach der Niederlassung eintritt, so daß die Gemeinde helfend, unterstützend eingreifen muß, die Gemeinde den dauernden Aufenthalt verbieten. Das ist aber nicht mehr möglich, wenn der Betreffende bereits 2 Jahre lang an Ort und Stelle wohnt, denn damit erlangt er

3. den Unterstützungswohnsitz und das Recht auf Armenunterstützung. Früher war das anders; gleichviel ob jemand 2, 4, 6, 8 Jahre in einem Orte wohnte, immer war und blieb er heimatberechtigt (so sagte man früher) an dem Orte, in welchem er geboren war. Verarmte er während seines Aufenthaltes an einem andern Orte, so mußte ihm dennoch sein Heimatort Unterstützung gewähren. Das hat aufgehört und jetzt besteht die Einrichtung, daß jeder Deutsche, welcher nach Vollendung des 25. Lebensjahres 2 Jahre ununterbrochen an einem Orte in Deutschland seinen Wohnsitz gehabt hat, den Unterstützungswohnsitz und damit das Recht auf Armenunterstützung in dieser Gemeinde erwirbt. Dies Recht erwirbt er aber dann nicht, wenn er in den 2 Jahren schon aus öffentlichen Mitteln unterstützt worden ist.

Wie der Unterstützungswohnsitz durch zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt erworben wird, so wird er durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit auch wieder verloren. (Wiederholen.)

Das Armenwesen. Jeder Deutsche hat das Recht auf Armenunterstützung. Die Gemeinde nämlich, in welcher er den Unterstützungswohnsitz hat, ist verpflichtet, ihm, eventuell auch seiner Familie, aus öffentlichen Mitteln Wohnung und Unterhalt zu gewähren.

Geregelt werden diese Angelegenheiten durch den Ortsarmenverband. Gewöhnlich ist dies so, daß eine Gemeinde auch einen Ortsarmenverband bildet, zuweilen bilden auch mehrere (kleinere) Gemeinden einen solchen Ortsarmenverband, der also verpflichtet ist, für seine Armen zu sorgen.

Wie aber dann, wenn der Fall eintritt, daß jemand öffentliche Unterstützung verlangt und haben muß, der nicht den Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde erworben hat (noch nicht 2 Jahre da ist)? Dann muß der Ortsarmenverband trotzdem die Hilfe gewähren, aber die Gemeinde, in welcher der Bedürftige Unterstützungswohnsitz hat, muß die Kosten tragen, zurückerstatten.

Gar nicht sehr selten aber tritt der Fall ein, daß ein solcher Bedürftiger gar keinen Unterstützungswohnsitz hat, weil er seinen Wohnsitz so oft gewechselt, daß er nicht 2 Jahre lang an einem Orte dauernd geblieben ist. Dann heißt er ein Landarmer, und zur Unterstützung dieser Landarmen ist der Staat verpflichtet und der Staat muß auch der einzelnen Gemeinde, die einen Landarmen unterstützt, den Kostenbetrag zurückerstatten.

Entstehen zwischen einzelnen Gemeinden in dieser Angelegenheit Streitigkeiten, so entscheidet, wenn die Ortschaften in ein und derselben Amtshauptmannschaft liegen, die Amtshauptmannschaft, liegen die Orte in verschiedenen Amtshauptmannschaften,

die Kreishauptmannschaft bez. das königl. Ministerium des Innern, oder bei verschiedenen Bundesstaaten das Bundesamt für Heimatswesen in Berlin.

Zusammenfassen:

1. Das Freizügigkeitsgesetz bestimmt, daß jeder Deutsche innerhalb des deutschen Reiches frei seinen Wohnsitz nehmen kann.
2. Die Aufnahme kann eine Gemeinde nur verweigern
 - a) wenn der Einwanderer unter Polizeiaufsicht steht,
 - b) wenn er innerhalb des letzten Jahres wegen wiederholten Bettelns oder Landstreichens bestraft worden ist,
 - c) wenn nachzuweisen ist, daß er außer Stande ist, sich und die Seinen zu ernähren.
3. Wer mindestens 2 Jahre lang ohne Unterbrechung in einer Gemeinde wohnt, erlangt in derselben
 - a) den Unterstützungswohnsitz und damit
 - b) das Recht auf Armenunterstützung.
4. Zur Regelung des Armenwesens bilden eine oder mehrere (kleine) Gemeinden einen Ortsarmenverband.
5. Den Unterstützungswohnsitz verliert der, der seinen Wohnsitz öfter als in der Dauer von 2 Jahren wechselt oder der mindestens 2 Jahre abwesend ist. Im Falle der Verarmung wird er ein Landarmer.
6. Landarme werden vom Staate unterstützt (Landarmenverband).
7. Die Unterstützung muß sofort gewährt werden da, wo die Notwendigkeit derselben eintritt, und die Auslagen müssen von der dazu verpflichteten Gemeinde, bez. dem Staate, zurückgezahlt werden.
8. Streitigkeiten zwischen den Gemeinden hierüber schlichtet die Amtshauptmannschaft, Kreishauptmannschaft und das Ministerium des Innern.

24. Lehrstunde.

Gewerbe und Handel.

1. Einleitung. Als wir vor einigen Wochen über die Aufgaben des deutschen Reiches sprachen, erwähnten wir, daß dieselbe auch darin bestehe, im Reiche selbst Einheit zu schaffen in der Gesetzgebung und in der Handhabung der Gesetze (Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung und Verwaltung).

Einheitliche Gesetze und Bestimmungen sind nun auch geschaffen worden in Bezug auf den Betrieb von Handel und Gewerbe und zwar durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869.

2. Gewerbebefreiheit. Im deutschen Reiche wurde diese Gewerbeordnung als geltendes Gesetz anerkannt, wenn auch mit Abänderungen, im Jahre 1873. Wir fanden bereits in einer der letzten Stunden, daß in Deutschland jedem gestattet ist, ein Gewerbe zu betreiben nach eigener freier Wahl. Man nennt dieses jedem Deutschen zustehende Recht die Gewerbebefreiheit.

3. Gewerbebetrieb. Bezüglich der Art und Weise, wie ein Gewerbe betrieben wird, unterscheidet man

- a) stehenden Gewerbebetrieb,
- b) Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Wenn nun auch jedermann sein Gewerbe betreiben kann, so muß er sich doch dabei in den Schranken halten, die das Gesetz zieht.

A. Stehender Gewerbebetrieb. Zunächst unterliegt jeder Gewerbebetrieb der Anzeigepflicht, d. h.: Will jemand ein stehendes Gewerbe betreiben, so ist er verpflichtet, sofort, mit Beginn des Betriebes, der Ortsbehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand) hierüber Anzeige zu erstatten. Er erhält dann binnen drei Tagen von der Behörde gegen Zahlung einer Gebühr von fünfzig Pfennigen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung.

Für gewisse Gewerbe genügt die Anmeldung nicht; es muß dabei vielmehr um Konzession, d. h. um Genehmigung, um obrigkeitliche Bewilligung nachgesucht werden. Das ist zunächst der Fall bei Errichtung von solchen Anlagen, welche für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können.

Hierher gehören: Schießpulverfabriken, Anlagen zur Herstellung von Feuerwerkskörpern und Zündstoffen, Glashütten, Kalk- und Ziegelöfen, Schlächtereien, Gerbereien und andere mehr. (Vorlesen des § 16 der Gewerbeordnung.)

Dagegen leidet die Gewerbeordnung keine Anwendung auf Ackerbau, Wein- und Gartenbau (Handelsgärtnerei ausgenommen), Forstwirtschaft, Unterrichtswesen und andere, und nur beschränkte Anwendung auf Apotheker, Ärzte, für Viehzucht und Betrieb von Lotterielosen.

Für manche Gewerbetreibende reicht auch die Konzession nicht aus; sie müssen vielmehr vorher eine Prüfung bestanden haben.

Eine besondere Prüfung (Approbation) müssen ablegen Ärzte, Wundärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker.

Einen Nachweis über ihre Befähigung müssen liefern Hebammen, Hufschmiede, Schiffer, Feldmesser, Bautechniker und neuerdings auch Trichinenschauer.

Schornsteinfeger, Hebammen und Leichenfrauen erhalten in der Regel einen bestimmten Bezirk, in welchem sie lediglich ihr Gewerbe zu betreiben haben.

Der Konzession bedürfen vor allem auch Gast- und Schänkwirte und Leute, die mit Spirituosen Kleinhandel treiben wollen, ebenso die Pfandverleiher. Auch wird hier die Konzession nicht so ohne weiteres erteilt; es wird vielmehr die Erteilung von der Bedürfnisfrage mit abhängig gemacht.

Handlungsreisende, die also für ein Geschäft reisen, müssen eine Legitimationskarte haben. Diese Karte wird durch die Verwaltungs- (Orts-) Behörde ausgestellt, ist jedes Jahr zu erneuern und muß den Namen des Inhabers, der Firma und die Bezeichnung des Gewerbebetriebes enthalten.

Auch Frauen können Gewerbe selbständig betreiben.

B. Gewerbebetrieb im Umherziehen, Wandergewerbe (Haußieren). Wer außerhalb seines Wohnortes oder dessen Umgebung Waren feilbieten oder Schaustellungen geben will, bedarf hierzu eines Wandergewerbescheines, sowie der Handlungsreisende einer Legitimationkarte. Solche Karten erhalten aber nicht: Personen, die wegen Gewinnucht oder Unfittlichkeit bestraft wurden oder aber, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder als arbeitscheu, trunksüchtig oder als Bettler und Landstreicher bekannt sind. Gewisse Erzeugnisse, wie Spirituosen, Wäsche, Betten zc., dürfen nicht im Umherziehen feilgeboten werden (s. § 56 d. G.=D.).

Die Karten oder Scheine werden in Sachsen von den Kreishauptmannschaften aus gefertigt. Die Gesuche um Ausstellung solcher Scheine sind bei der Ortsbehörde anzubringen.

Zu merken ist noch, daß das Wandergewerbe einer besonderen Besteuerung unterliegt.

4. Innungen. Auch hierüber trifft die G.=D. Bestimmungen. Unter Innung versteht man die Vereinigung selbständiger Gewerbetreibender zur Förderung ihrer gemeinsamen gewerblichen Interessen. (Aufzählen von Innungen in der Stadt!)

Der Beitritt zu einer Innung kann von niemandem erzwungen werden; er liegt aber im Interesse der Gewerbetreibenden selbst, denn die Innungen haben die Aufgabe

a) Gemeingeist und Standesehre unter den Mitgliedern zu pflegen,

b) gute Verhältnisse zwischen Meistern und Gesellen herbeizuführen,

c) das Lehrlingswesen und die Ausbildung der Lehrlinge zu regeln,

d) Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen zu schlichten.

Weiter können die Innungen Fachschulen errichten, Gesellen- und Meisterprüfungen veranstalten und Unterstützungskassen einrichten. — Jede Innung hat ein Statut, ein Grundgesetz aufzustellen, das von der Behörde genehmigt werden muß.

Zusammenfassen:

1. Als Grundlage für den Betrieb von Handel und Gewerbe gilt die Gewerbeordnung vom Jahre 1869, fürs deutsche Reich anerkannt 1873.
2. Man unterscheidet stehenden Gewerbebetrieb und solchen im Umherziehen.
3. Wer ein Gewerbe betreiben will, hat dies mit Beginn des Betriebes der Ortsbehörde anzuzeigen und erhält einen Schein.
4. Für gewisse Gewerbe und gewerbliche Anlagen muß Konzession erworben werden.
5. Für andere wieder bedarf es entweder des Bestehens einer staatlichen Prüfung oder eines Befähigungsnachweises.

6. Handlungsreisende müssen eine alljährlich zu erneuernde Legitimationskarte haben.
7. Wer Gewerbe im Umherziehen betreiben will, bedarf eines Wandergewerbebescheines.
8. Die Gewerbeordnung trifft auch Bestimmung über die Innungen, welche die Aufgabe haben, den Gemeinsinn zu pflegen, die Standesehre zu stärken und die Verhältnisse zwischen Meistern und Arbeitern zu fördern und zu regeln.
9. Jede Innung hat ein von der Behörde zu genehmigendes Statut, Grundgesetz, aufzustellen.

25. Lehrstunde. (Fortsetzung.)

Kranken- und Unfallversicherung.

1. Die Gewerbeordnung regelt ferner die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter, der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter. Das Wichtigste hierüber wollen wir zunächst hervorheben.

2. So bestimmt das Gesetz, daß kein Gewerbetreibender seine Arbeiter verpflichten kann, an Sonn- und Festtagen zu arbeiten.

Weiter bestimmt es, daß Personen unter 21 Jahren ein Arbeitsbuch haben müssen, das der Arbeitgeber aufzubewahren hat und bei Lösung des Verhältnisses wieder auszuhändigen muß. Das Arbeitsbuch wird von der Polizeibehörde auf Antrag des Vaters oder Erziehers ausgestellt; ebenso die Arbeitskarten, ohne welche Kinder in einer Fabrik nicht beschäftigt werden dürfen.

In manchen Ländern, z. B. in Belgien, herrscht heutigen Tages noch die Unsitte, daß Arbeitgeber und Fabrikherren ihre Leute mit Waren auszahlen. Das darf im deutschen Reiche nicht stattfinden. Ausdrücklich bestimmt die Gewerbeordnung: „Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter bar in Reichswährung auszuzahlen.“

Ebenso sorgt die Gewerbeordnung, daß junge Leute unter 18 Jahren nicht über die Gebühr ausgenutzt werden, und verpflichtet die Arbeitgeber, den jungen Leuten Zeit zu ihrer Fortbildung, namentlich zum Besuche der Fortbildungsschule zu gewähren.

Auch die Kinderarbeit regelt sie aufs genaueste, indem sie bestimmt, daß Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht in Fabriken, junge Leute aber im Alter von 14—16 Jahren nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen, ebenso wie sie ausdrücklich festsetzt, daß für dieselben täglich 1 und $\frac{1}{2}$ Stunden Pausen gewährt werden müssen.

Für Gesellen aber und Gehilfen bestimmt die Gewerbeordnung ausdrücklich in § 121: Gesellen und Gehilfen sind

verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten, und in § 122 wird bestimmt, daß die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nur nach vorhergegangener Kündigungsfrist (14 Tage) geschehen kann.

Damit aber den Bestimmungen dieses Gesetzes allenthalben mit Ernst nachgegangen werde, sind von der Behörde Beamte angestellt, welche die Fabriken zu inspizieren haben; diese Beamten heißen Fabrikinspektoren. (Wiederholen!)

Aus dem, was wir hier hörten, — und die Zeit erlaubt uns ja nicht, ins einzelne einzugehen, — werden Sie gewiß ersehen, wie trefflich unsre Regierung für alle ihre Unterthanen, auch für die ärmsten und geringsten sorgt. Ich muß Ihnen da heute noch ein Wort unsers hochseligen, über alles geliebten Kaisers Wilhelm I. aus dem Jahre 1883 in Erinnerung rufen, das lautet: „Wir würden mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsre Regierung sichtbar gesegnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines innern Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Bestandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. Unsere kaiserlichen Pflichten gebieten Uns, kein in Unserer Macht stehendes Mittel zu versäumen, um die Besserung der Lage der Arbeiter und den Frieden der Berufsclassen untereinander zu fördern, solange Gott Uns Frist giebt, zu wirken.“ — Schreiben Sie sich diese herrlichen Worte des herrlichsten der Kaiser, die je auf dem deutschen Throne gesessen haben, tief in Ihre Seelen ein! Lassen Sie es wieder erklingen, wenn irgend welche Verführer des Volkes versuchen sollten, mit leichtfertiger Rede Sie zu bethören!

Der Kaiser hat sein Wort gehalten. Noch in demselben Jahre erschien das Krankenkassengesetz und im Jahre 1884 das Unfallversicherungsgesetz — zum Heile und Wohle der Arbeiter.

3. Das Krankenkassengesetz. a) Umfang. Bis zum Jahre 1883 bestanden wohl auch Krankenkassen, wie z. B. die noch jetzt überall in den Gemeinden bestehende Dienstbotenkasse. Ferner hatte man in einsichtsvollen Arbeiterkreisen, oft mit Hilfe der Arbeitgeber, Krankenkassen errichtet, ebenso in den Innungen Innungskassen, in welchen der Arbeiter sich versichern konnte; allein es gab kein Gesetz, welches den Arbeiter verpflichtete, in eine Krankenkasse einzutreten.

Durch jenes Gesetz sind verpflichtet einzutreten alle Arbeiter in Fabriken, Bergwerken und dergleichen, im Eisenbahn- und

Dampfschiffahrtsbetrieb, im stehenden Gewerbebetrieb u. s. w. Diese alle müssen also einer Krankenkasse angehören.

b) Kassenarten. Es ist nachgelassen, daß einzelne Berufszweige, welche in einem Orte stark vertreten sind, Ortskassen gründen. Doch müssen bei Gründung derselben mindestens 100 Versicherungspflichtige vorhanden sein. Ferner kann Fabrikbesitzern und größeren Bauunternehmern die Verpflichtung auferlegt werden, eigne Krankenkassen (Fabrik-, Betriebs- oder Baukrankenkassen, Knappschaftskassen bei Bergwerken) zu errichten. Ebenso können die Innungskassen und die eingeschriebenen (behördlich geprüften und genehmigten) Hilfskassen, das sind also in der Hauptsache die Privatkassen, welche schon vor dem Gesetze vorhanden waren, fortbestehen, allerdings unter der Bedingung, daß sie leisten, was das Gesetz fordert.

Diejenige Krankenkasse, welcher jeder Arbeiter angehören muß, wenn er nicht bereits einer der vorgenannten angehört, ist die Gemeindefrankenkasse. (Wiederholen!)

c) Leistung der Kassen. Die Kassen gewähren dem erkrankten Arbeiter ein volles Vierteljahr, 13 Wochen lang, ärztliche Behandlung und Arznei, und wenn die Krankheit so schlimm ist, daß Erwerbsunfähigkeit eintritt, vom 3. Tage ab die Hälfte des ortsüblichen Tagelohns als Krankengeld oder Verpflegung im Krankenhause. Welcher Betrag als ortsüblicher Tagelohn anzusehen ist, bestimmt die Behörde.

d) Bestimmungen. Woher kommen die Gelder zur Krankenunterstützung? Von jedem Versicherungspflichtigen erhebt die Gemeinde, denn diese hat die Kasse zu verwalten, $1\frac{1}{2}$ Prozent des ortsüblichen Tagelohnes, doch hat $\frac{1}{3}$ dieses Betrages der Arbeitgeber zu leisten; ferner hat dieser letztere die Beiträge vom Lohne in Abzug zu bringen und an die Kassenverwaltung einzuzahlen. Reichen die eingezahlten Beträge nicht aus, so hat die Gemeinde den Zuschuß zu leisten.

Die Arbeitgeber haben ihre Arbeiter an der Meldestelle binnen 3 Tagen anzumelden. Wer dies versäumt, kann sich selbst in großen Schaden bringen, denn wenn der Arbeiter in der Zeit erkrankt, geschieht dann die Verpflegung zc. auf Kosten des Arbeitgebers und außerdem straft die Polizeibehörde des Ortes (Bürgermeister, Gemeindevorstand) die Säumigen mit Geld — bis zu 20 Mark.

Alle Arbeiter, welche in die Krankenkasse aufgenommen werden müssen, sind auch zu versichern

4. in der Unfallversicherung, die selbständig neben der Krankenkasse besteht.

a) Zweck und Leistung. Sobald ein Arbeiter im Betriebe ohne eigenes Verschulden am Körper verletzt wird, ist von der Unfallversicherung zu leisten entweder freie Kur und Verpflegung im Krankenhause oder Heilungskosten; bei dauernder Erwerbsunfähigkeit außerdem eine Rente bis zur Höhe von $66\frac{2}{3}$ Prozent des Arbeitslohnes, je nachdem der Arbeiter ganz oder nur teilweise erwerbsunfähig ist.

Bei Tötung des Arbeiters zahlt die Unfallversicherung den zwanzigfachen Tagelohn als Beitrag zu den Beerdigungskosten, und außerdem erhält die Witwe den 5. Teil und jedes Kind unter 15 Jahren 15 Prozent des Jahresverdienstes.

Beispiel. Jahresverdienst 750 Mark. a) Wieviel erhält der verunglückte Arbeiter bei dauernder Erwerbsunfähigkeit jährliche Rente? b) Wieviel erhält im Falle der Tötung des Arbeiters die Witwe mit 3 Kindern?

b) Einrichtung. Innerhalb gewisser Bezirke bilden die Gewerbetreibenden, die Unternehmer, Berufsgenossenschaften, und die Mitglieder derselben haben die Mittel zur Deckung der Entschädigungs- und Verwaltungskosten nach Verhältnis aufzubringen. Von jedem Unfalle hat der Unternehmer binnen 2 Tagen Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten. Der Vorstand der Genossenschaft stellt die Höhe der Entschädigung fest. Gegen diese Feststellung kann man binnen 4 Wochen Einwendung machen bei dem zu jeder Genossenschaft gehörigen Schiedsgerichte oder in letzter Instanz bei dem Reichsversicherungsamte. Das Reichsversicherungsamt hat die Aufsicht über den ganzen Geschäftsbetrieb der Berufsgenossenschaften. Die Auszahlung der Beträge erfolgt durch eine hierzu bestimmte Postanstalt, an welche auch von den Vorständen der Genossenschaften die Beiträge der Mitglieder einzuzahlen sind.

Zusammenfassen.

1. Arbeiter unter 21 Jahren bedürfen eines Arbeitsbuches.
2. Löhne müssen bar in Reichsmünze ausgezahlt werden.
3. Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.
4. Gesellen und Gehilfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber und ihrer Vertreter Folge zu leisten.
5. Seit dem Jahre 1883 besteht das Krankenkassengesetz.
6. Die Krankenkasse — Gemeinde-, Orts-, Fabrik-, Innungs-, eingeschriebene Hilfskasse — gewährt auf die Dauer von 13 Wochen ärztliche Behandlung und Arznei und bei Erwerbsunfähigkeit vom 3. Tage ab die Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes als Krankengeld.
7. Beiträge zur Krankenkasse betragen $1\frac{1}{2}$ Prozent des ortsüblichen Tagelohnes, und $\frac{1}{3}$ hiervon hat der Arbeitgeber zu zahlen.
8. Arbeiter müssen vom Arbeitgeber binnen 3 Tagen an der Meldestelle angemeldet werden.
9. Seit dem Jahre 1884 besteht das Unfallversicherungsgesetz.
10. Berufsgenossenschaften haben die Mittel zur Deckung der Kosten aufzubringen.
11. Die Entschädigung wird gewährt bei Körperverletzung: freie Kur und Verpflegung — und bei dauernder Erwerbsunfähigkeit: $66\frac{2}{3}$ Prozent

des Jahresverdienstes; bei Tötung eines Arbeiters erhält die Witwe 20 Prozent, jedes Kind unter 15 Jahren 15 Prozent des Jahresverdienstes als Rente.

26. Lehrstunde.

Weitere Angelegenheiten des Reiches.

1. Handelsgesetz und Handelskammern. Wie für den Gewerbebetrieb, so sind auch seitens des Reiches für den Handel bestimmte Gesetze erlassen worden, das Handelsgesetz und die Wechselordnung. (Über Stempel zc. in der Rechenstunde.)

In Sachen sind außerdem zur Wahrung der Interessen von Handel und Gewerbe die Handels- und Gewerbekammern eingerichtet und zwar bestehen solche Kammern in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zittau.

2. Einheitliches Maß- und Gewichtssystem. Weiter ist mit der Einheit des deutschen Reiches auch ein einheitliches Maß-, Gewicht- und Münzsystem eingeführt worden, das ja allgemein bekannt und schon in der Schule gelehrt worden ist. Die Maße und Gewichte werden in den Eichämtern auf ihre Richtigkeit untersucht und abgestempelt. Die Behörde läßt zuweilen in Verkaufsläden, Restaurationen zc. Revisionen vornehmen. Werden dabei nicht geeichte oder unrichtige Maße und Gewichte vorgefunden, so tritt Strafe ein (bis zu 100 Mark oder 4 Wochen Haft); die unrichtigen Maße werden weggenommen, richtig gestellt und dann zurückgegeben, wenn die Richtigstellung aber nicht möglich ist, vernichtet.

3. Schutz des geistigen Eigentums, Patente. Eine fernere bedeutende Errungenschaft ist der Schutz des geistigen Eigentums durch die Gesetze vom Jahre 1877, 1876 und 1870. Schriftsteller und Komponisten (erklären!) erhalten dadurch für ihre Werke Schutz, so daß letztere innerhalb eines gewissen Zeitraumes von niemand nachgedruckt werden dürfen. Ebenso erhalten Gewerbetreibende für Muster und Modelle, die sie erfunden haben, Schutz und können auf ihre Erfindung ein Patent erwerben. Es ist deshalb im Jahre 1877 in Berlin das Reichspatentamt eingesetzt worden.

4. Gesundheitspflege. Zum Schutze der Gesundheit der Reichsbürger und zur Abwehr von Epidemien (Pocken, Scharlach, Masern zc.) sind von Reichswegen auch bestimmte Gesetze erlassen, so unter anderem das Impfgesetz vom Jahre 1874, wonach jeder Vater verpflichtet ist, sein Kind vor Ablauf des auf das Geburtsjahr des Kindes folgenden Kalenderjahres impfen zu lassen. Die Impfung (Revaccination) muß wiederholt werden in dem Kalenderjahre, mit welchem das Kind das

12. Lebensjahr erreicht und bei Epidemien auf Anordnung der Behörde auch an Erwachsenen. Oberste Behörde in diesen Angelegenheiten ist das Reichsgesundheitsamt in Berlin.

5. Von großer Bedeutung ist auch das Preßgesetz vom Jahre 1874. Eine Hauptbestimmung desselben ist, daß den Polizeibehörden das Recht zusteht, in gewissen Fällen Zeitungen und Druckschriften vorläufig mit Beschlagnahme zu belegen, d. h. wegzunehmen und den Betrieb zu verbieten. Dies geschieht namentlich, wenn die Blätter sozialdemokratische Agitation treiben, den Klassenhaß schüren (aufreizen) oder unzüchtigen und unsittlichen Inhalt haben. Jedes Buch, jede Druckschrift muß den Namen und Wohnort des Druckers und Redakteurs enthalten. Der Redakteur ist verantwortlich, d. h. er kann wegen des Inhalts seiner Zeitung vor Gericht gestellt werden.

6. Reichsamt des Innern. Zur Verwaltung der Reichsangelegenheiten besteht in Berlin unter Leitung des Reichskanzlers das Reichsamt des Innern.

Zusammenfassen:

1. Für den Handel maßgebend sind das Handelsgesetz und die Wechselordnung. In Sachsen bestehen zur Wahrung der Interessen von Handel und Gewerbe Handels- und Gewerbekammern.
2. Mit der Einheit des deutschen Reiches kam auch ein einheitliches Maß-, Gewichts- und Münzsystem.
3. Von weiterer Bedeutung sind:
 - a) die Gesetze zum Schutze des geistigen Eigentums (Patent),
 - b) die Bestimmungen zum Schutze der Gesundheit (Impfgesetz etc.),
 - c) das Preßgesetz.

27. Lehrstunde.

Post- und Telegraphenwesen, Eisenbahnen, Reichsfinanzwesen.

1. Einleitung. Mit der Wiedergeburt des deutschen Reiches machte sich weiter auch notwendig einheitlicher Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbetrieb.

2. A. Das Post- und Telegraphenwesen wird, außer in Bayern und Württemberg, welche beide Staaten sich seinerzeit die Selbstverwaltung dieser Angelegenheiten vorbehielten, im ganzen Reiche einheitlich verwaltet. Oberste Behörde ist das Reichspostamt in Berlin, an dessen Spitze ein Staatssekretär, z. B. Reichspostmeister Dr. Stephan, steht. Das ganze Reich ist nun in Bezirke eingeteilt, an deren Spitze die Ober-Post-Direktionen stehen. In Sachsen giebt es deren 2: die Ober-Postdirektion zu Dresden und die zu Leipzig.

Unter den Ober-Post-Direktionen stehen wieder die Postämter, welche nach Umfang, Größe und Geschäftsbetrieb eingeteilt werden in Postämter 1., 2. und 3. Klasse.

Für den Handwerker und Gewerbetreibenden ist notwendig zu wissen, welche Gebühren für Postsendungen der verschiedenen Art zu zahlen sind, und zwar kommen hierbei in Betracht: Postkarten, Briefe, Pakete, Einschreibe- und Geldsendungen zunächst für das deutsche Reich.

Zu zahlen ist: für Postkarten 5 Pfennige, mit Rückantwort 10 Pfennige.

(Merke: An Vorgesetzte und an Behörden sendet man keine Postkarten.)

Für gewöhnliche Briefe beträgt das Porto 10 Pfennige bis zum Gewichte von 15 Gramm, 20 Pfennige bei einem Gewichte von 15—250 Gramm; Briefe im Postbezirke kosten bis 250 Gramm Gewicht nur 5 Pfennige; unfrankierte Briefe einen Zuschlag von 10 Pfennigen als Strafporto.

Zu billigerem Satze befördert die Post Druckfachen und Warenproben. Druckfachen unter Kreuzband (vorzeigen!) bis zu 50 Gramm Gewicht 3 Pfennige, bis 250 Gramm 10 Pfennige, bis 500 Gramm 20 Pfennige, über 500 bis 1000 Gramm 30 Pfennige. Warenproben bis 250 Gramm 10 Pfennige.

Für eingeschriebene Briefe (Wann läßt man Briefe einschreiben?) bis 15 Gramm Gewicht 30 Pfennige, über 15 bis 250 Gramm 40 Pfennige.

Für Postanweisungen: Bis 100 Mark sind zu zahlen 20 Pfennige, über 100 bis 200 Mark 30 Pfennige, über 200 bis 300 Mark 40 Pfennige.

Auf Postkarten, Druckfachen, Warenproben und Pakete kann man auch „Nachnahme“ erheben bis zu einem Betrage von 150 Mark. Betrag bei 10 Meilen Entfernung 20 Pfennige, bei weiterer Entfernung 40 Pfennige und von jeder Mark 2 Pfennige.

Bei Paketen ist das Gewicht derselben und die Entfernung des Bestimmungsortes maßgebend.

Merke: Bis zu 5 kg und 10 Meilen Entfernung 25 Pfennige, über 10 Meilen Entfernung 50 Pfennige. Für schwerere Pakete ist zu zahlen bis 10 Meilen Entfernung pro kg 5 Pfennige, über 10 bis 20 Meilen pro kg 10 Pfennige, über 20 bis 50 Meilen 20 Pfennige, über 50 bis 100 Meilen 30 Pfennige.

Die angegebenen Postsachen kann man in dringlichen Fällen auch durch Eilboten bestellen lassen, muß aber solchenfalls den Bemerk machen: „Durch Eilboten zu bestellen“; dann ist zu zahlen: für Briefe, Postkarten zc. 25 Pfennige, für Pakete bis 5 kg Gewicht 40 Pfennige; im Landbestellbezirke aber für Briefe 80 Pfennige, für Pakete bis 5 kg Gewicht 1 Mark 20 Pfennige. Postaufträge (erklären!) bis 600 Mark kosten 30 Pfennige.

Durch die Bemühungen Deutschlands, besonders des Generalpostmeisters Dr. Stephan, ist es gelungen, einen Weltpostverein zu gründen, dem fast alle zivilisierten Staaten der Welt angehören.

Dadurch ist dem Publikum außerordentliche Erleichterung geworden. Es beträgt das Porto nach den Ländern, welche dem Weltpostverein angehören: für Postkarten 10 Pfennige, gewöhnliche frankierte Briefe (15 Gramm) 20 Pfennige, unfrankierte 40 Pfennige.

Auch der Telegraphenbetrieb ist in Deutschland einheitlich, und die Benutzung der Telegraphen steht jedermann ohne Ausnahme zu.

Merke:

1. Jedes Telegramm muß den Namen des Absenders und den Namen und Wohnort (genaue Angabe! z. B. Plauen=Dresden) des Empfängers enthalten.
2. Deutliche Schrift ist dringend notwendig, da sonst zu leicht Entstellungen vorkommen.
3. Für ein Telegramm nach einem Orte innerhalb des deutschen Reiches sind mindestens 60 Pfennige zu zahlen, auch wenn es weniger als 10 Worte enthält, sonst für ein Wort 6 Pfennige.
4. Ein Wort darf nicht mehr als 15 Buchstaben enthalten, und 5 Ziffern werden als ein Wort gerechnet.

28. Lehrstunde.

(Fortsetzung.)

1. B. Eisenbahnen. Wie für Post- und Telegraphenwesen, so gelten auch für die Verwaltung und Leitung des Betriebes der Staats- und Privateisenbahnen in ganz Deutschland bestimmte Gesetze, nach denen die Einzelstaaten sich zu richten haben.

So müssen neue Bahnlinsen dem Gesetze entsprechend angelegt und ausgestattet werden. Ferner ist den Eisenbahnverwaltungen zur Pflicht gemacht, die Post in jeder Weise zu berücksichtigen, und es muß deshalb jedem Zuge unentgeltlich ein Wagen eingefügt werden für Postpakete bis zu 10 kg Gewicht. Reicht der Wagen nicht aus, so ist die Bahnverwaltung zu Stellung weiterer Wagen verpflichtet, doch gegen Zahlung.

Weiter sind die Verwaltungen der Eisenbahnen verpflichtet, allen Anforderungen der Reichsregierung für militärische Zwecke Folge zu leisten, und endlich werden die Fahrpreise vom Reichseisenbahnamt in Berlin durchgesehen.

2. Verwaltung. Die Verwaltung der Eisenbahn steht in Sachsen dem Finanzministerium zu. Behörde ist dann die Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Der Generaldirektion steht als gutachtliches Organ zur Seite der Eisenbahnrat, der sich zusammensetzt aus dem Generaldirektor als dem Vorsitzenden, 6 Mitgliedern der Handels- und Gewerbekammern, 5 Mitgliedern aus den landwirtschaftlichen Kreisvereinen und 7 vom Finanzministerium zu wählenden Mitgliedern.

Der Eisenbahnrat tritt im Jahre zweimal zusammen und hat sein Gutachten abzugeben, falls das Betriebsreglement oder die Tarife und Fahrpläne abgeändert werden sollen, überhaupt bei allen wichtigen Fragen des Verkehrs.

3. Stationen, auf welchen in der Hauptsache nur für den Güterverkehr voller Dienst ausgeübt wird, heißen Güterexpeditionen und der Vorstand heißt Güterstationsvorstand, während die mit vollem Dienste ausgestatteten Stationen Bahnhofsinpektionen und die Vorsteher Bahnhofsinpektoren heißen.

(Merke: Den Weisungen der Bahnbeamten ist unweigerlich Folge zu leisten.)

Das Betreten des Bahnkörpers ist verboten und wird mit 1 bis 30 Mark bestraft; auch sind die Bahnbeamten ermächtigt, vorläufige Arretur vorzunehmen. Bahnfrevler (erklären und auf die Tragweite aufmerksam machen!) wird streng bestraft, und wer einen Bahnfrevler zur Anzeige bringt, erhält eine staatliche Belohnung.

Die Einnahmen aus den Bahnen fließen dem Einzelstaate, die aus Post- und Telegraphenbetrieb aber dem deutschen Reiche zu.

Wir kommen damit

4. auf das Reichsfinanzwesen zu sprechen. Als wir über das Finanzministerium unsers engeren Vaterlandes sprachen, streiften wir das Reichsfinanzwesen, indem wir erwähnten, daß das Erträgnis einzelner Steuern dem Reiche zu gute komme Welche Steuern nannten wir damals?

Wie unser Vaterland, wie jeder Staat zu seiner Verwaltung Geld braucht, so auch das deutsche Reich.

Dem deutschen Reiche zu gute kommen

a) die Erträge aus **Steuern** und zwar:

1. Verbrauchsteuern: Salz-, Tabak-, Bier-, Branntwein- und Zuckersteuer,
2. Stempelsteuer (Wechsel und Wertpapiere),
3. Spielfartensteuer,
4. Börsensteuer (auf gewisse Abschlüsse, die an der Börse mit dem Verkauf von Wertpapieren erzielt werden).

b) die Erträge aus den **Zöllen**. Alle Staaten Deutschlands bilden ein einziges Zollgebiet, so daß innerhalb der deutschen Staaten auf Waren bei Eingang in einen andern deutschen Staat keinerlei Zoll zu zahlen ist (nach Osterreich anders!).

Werden aber Waren aus dem Auslande nach Deutschland eingeführt, z. B. Korn aus Rußland, Petroleum aus Amerika, indische Gewürze etc., so wird auf jedes eingehende Gut nach dem

Gewichte ein Eingangszoll erhoben, dessen Höhe für jede Art der Waren im Reichstage bestimmt worden ist — Zolltarif.

c) Weiter gehören zu den Einnahmen des Reiches die Ertragnisse vom Post- und Telegraphenwesen (außer von Bayern und Württemberg).

d) Alle diese Ertragnisse aber reichen für den Staatshaushalt des deutschen Reiches nicht aus und deshalb müssen die Einzelstaaten noch je nach ihrer Bevölkerung Beiträge, man nennt sie Matrikularbeiträge, an dasselbe zahlen.

5. Das gesamte Reichsfinanzwesen wird verwaltet von dem Reichsschatzamt in Berlin, dem in größerem Maßstabe dieselbe Aufgabe zufällt, wie z. B. dem Finanzministerium in Sachsen. Das Reichsschatzamt hat so z. B. den Haushaltplan alljährlich aufzustellen, der aber erst Giltigkeit erlangt, wenn er vom Bundesrate und vom Reichstage genehmigt worden ist.

Zusammenfassen:

1. Alle Eisenbahnen des deutschen Reiches müssen einheitlich, d. h. nach denselben Grundsätzen, eingerichtet und verwaltet werden.
2. In Sachsen liegt die Verwaltung der Eisenbahnen dem Finanzministerium ob; oberste Behörde ist die Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
3. Den Weisungen der Bahnbeamten (welch letzteren das Recht der vorläufigen Festnahme, Arretur, zusteht) ist Folge zu leisten, der Bahnkörper darf unbefugt nicht betreten werden, und Bahnstrecke wird streng bestraft.
4. Die Einnahmen aus den Bahnen fließen den Einzelstaaten, die aus Post- und Telegraphenwesen dem Reiche zu.
5. Die Einnahmen des deutschen Reiches bestehen
 - a) aus Ertragnissen der Steuern,
 - b) aus Ertragnissen der Zölle,
 - c) aus dem Ueberschuß, den Post- und Telegraph gewähren,
 - d) aus den Matrikularbeiträgen der Einzelstaaten.
6. Oberste Behörde für das Reichsfinanzwesen ist das Reichsschatzamt in Berlin.

29. Lehrstunde.

Militär und Marine.

1. Einleitung. Nachdem wir in der letzten Stunde hörten, wie mannigfach die Erträge des deutschen Reiches sind, mag wohl manchem der Gedanke gekommen sein, daß das deutsche Reich alljährlich eine ungeheure Summe verbraucht.

Gewaltigen Anteil an diesem Verbräuche hat das Heer und die Marine.

2. Deutschlands Heeresmacht ist also eine doppelte: Landheer und Flotte, welch letztere aus Kriegsschiffen besteht. (Arten derselben!)

In Militärsachen gilt für das deutsche Reich die Wehrordnung vom Jahre 1875 als Gesetz. Dieselbe bestimmt: „Jeder

Deutsche ist wehrpflichtig“. Man nennt diese Pflicht die allgemeine Wehrpflicht. Früher, bis zum Jahre 1866, geschah es nicht selten, daß die Söhne wohlhabender Leute einen Stellvertreter beim Militär erhielten; sie zahlten eine Summe Geldes, 300 Thaler, und kauften sich damit vom Militärdienste los. Das ist abgeschafft worden, und kein Deutscher darf sich der persönlichen Dienstleistung im Heere entziehen.

3. Dauer der Militärpflicht. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Deutsche 20 Jahre alt wird. Der eigentliche Militärdienst oder, wie man auch sagt, der Dienst bei dem stehenden Heere, bei der Fahne, der aktive Dienst, dauert 3 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit tritt der Soldat in den Beurlaubtenstand ein.

Der Beurlaubtenstand setzt sich zusammen

- a) aus der Reserve, in welche die Mannschaften nach der aktiven Dienstzeit eintreten und auf 4 Jahre zu verbleiben haben,
- b) aus der Landwehr 1. und 2. Aufgebots, mit 5- und 7jähriger Dienstzeit,
- c) aus der Ersatzreserve,
- d) aus den vorläufig zur Disposition gestellten oder während der Dienstzeit beurlaubten Mannschaften. (Wiederholen!)

4. Meldepflicht und Aushebung. Jeder Militärpflichtige hat sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar bei der Ortsbehörde seines Wohnortes, Bürgermeister oder Gemeindevorstand, zur Stammrolle anzumelden.

Es erfolgt dann zunächst an einem von den Ersatzbehörden (so heißen die Behörden, welche die „Aushebung“ vollziehen) bekannt gegebenen Termine die Ausmusterung durch die Ersatzkommission; die Ersatzkommission besteht gewöhnlich aus einem Offizier — in der Regel der Landwehrbezirkskommandeur —, dem Amtshauptmann und vier bürgerlichen Vertretern, welche von der Bezirksversammlung und event. den Städten auf 3 Jahre gewählt werden. An einem späteren Termine findet dann die eigentliche Aushebung statt durch die Ober-Ersatzkommission, welche aus einem höheren Offiziere, einem Mitgliede der Kreishauptmannschaft und einem von der Kreishauptmannschaft gewählten bürgerlichen Mitgliede besteht.

Über diesen Behörden steht die Oberrekrutierungsbehörde, bestehend aus dem Kriegsminister und Ministerialräten.

Die Entscheidungen dieser Ersatzbehörden lauten entweder

- a) auf Ausmusterung wegen Untauglichkeit,
- b) auf Zurückstellung auf 1 Jahr wegen vorläufiger Untauglichkeit oder wegen häuslicher und beruflicher Verhältnisse — Unabkömmligkeit —, oder

c) auf Aushebung und Überweisung in einen Truppenteil oder zur Ersatzreserve.

Für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes giebt es bezüglich der Meldepflicht eine ziemliche Anzahl Bestimmungen. Dieselben sind dem Militärpaß, den jeder Soldat bei seiner Entlassung aus dem aktiven Dienste erhält, vorgedruckt. Spätestens 14 Tage nach erfolgter Entlassung hat sich der Beurlaubte bei seinem nunmehrigen Vorgesetzten, dem Bezirksfeldwebel, zu melden.

5. Kontrolle. Die Reservisten und die Landwehr 1. Aufgebotes werden von den Militärbehörden von Zeit zu Zeit auf einige Wochen wieder zu militärischen Übungen eingezogen und unterliegen in jedem Falle einer jährlich wiederkehrenden Kontrolle, welche gewöhnlich im Frühjahr, im Monat April, stattfindet, zuweilen findet auch die sogenannte Herbstkontrolle für ältere Jahrgänge statt.

6. Freiwilligendienst. Wenn wir vorhin sagten, daß die Militärpflicht für den Deutschen im allgemeinen mit dem 20. Lebensjahre beginne, so ist damit nur der späteste Termin angegeben, an welchem die Gestellung erfolgen muß. Die deutsche Wehrordnung läßt aber zu, daß jemand schon früher, freiwillig in das Heer eintreten und seiner Dienstpflicht Genüge leisten kann, nämlich vom vollendeten 17. Lebensjahre ab. Doch gehört zum Eintritt solcher dreijährig Freiwilligen die Genehmigung des Vaters oder Vormundes.

Außerdem haben junge Leute, welche höhere Schulen bis zu einer gewissen Klasse besucht, oder aber vor einer Prüfungskommission eine besondere Prüfung bestanden und damit also eine höhere wissenschaftliche Ausbildung nachweisen, das Recht, als einjährig Freiwillige zu dienen. Solche Freiwillige dienen also nur ein Jahr, müssen aber für Bekleidung, Beköstigung und Unterhalt selbst sorgen. Nach Ablauf ihres Dienstjahres treten sie in die Reserve ein.

8. Oberster Kriegsherr und Oberbefehlshaber des Heeres und der Marine ist der Kaiser. Das Heer zerfällt in 18 Armeecorps, von denen Sachsen das XII. bildet. In Kriegszeiten, wenn der Feind ins Land fällt, kann der Kaiser den Landsturm aufbieten, zu welchem alle Deutschen, auch Nichtmilitär, vom 17. bis 45. Lebensjahre gehören.

8. Marine. Die Marine wird fort und fort zum Schutze der vaterländischen Küsten ausgebaut und vermehrt. Oberste Behörde ist die kaiserliche Admiralität. Deutschland hat zwei Reichskriegshäfen, Kiel und Wilhelmshaven. (Karte!)

Schlußwort. Warum nun, könnte jemand fragen, so vieles Militär, warum ein so gewaltiges Heer? Das kostet ja dem Staate eine Unmasse Geldes, und das Volk würde viel weniger Steuern zu zahlen haben, wenn wir kein so großes Heer hätten.

Letzteres ist wohl wahr. Es ist aber eine Thatsache, daß Frankreich nicht vergessen kann, daß es Elsaß und Lothringen, jene gut deutschen Provinzen, wieder herausgeben mußte, daß Frankreich auf Rache, auf Revanche sinnt, die tagtäglich von französischen Zeitungen gepredigt wird. Deutschland muß also gewappnet sein.

Sieht man aber die Karte an: Deutschland hat eine durchaus ungünstige Lage, mitten in andere Länder, die uns nicht alle freundlich gesinnt sind, eingeklemt (Vergleich mit Frankreich, England); es muß also in Kriegszeiten an mehr als einer Seite große Heere aufstellen können zur Verteidigung. Gerade in dem starken und ausgezeichneten Heere Deutschlands liegt die Bürgschaft für den Frieden; die Feinde würden längst über uns hergefallen sein, fürchteten sie nicht die Gewalt und Schlagfertigkeit unsres Heeres. Dank darum den Männern, die uns ein solches Heer schufen; wir können mit Gottes Hilfe ruhig der Zukunft entgegen sehen, mag kommen, was da wolle. „Wir Deutsche fürchten Gott, sonst nichts in der Welt.“

Gemeinsamer Gesang:

Es braust ein Ruf wie Donnerhall.

Zusammenfassen:

1. Deutschlands Heeresmacht besteht aus Landheer (18 Armee-corps) und Flotte.
2. Die allgemeine Wehrpflicht beginnt für den einzelnen mit dem Kalenderjahre, in welchem er sein 20. Lebensjahr erfüllt.
3. Die aktive Dienstzeit dauert 3 Jahre, die Reservezeit 4 und Landwehr 1. und 2. Aufgebotes 5 und 7 Jahre.
4. Jeder Militärpflichtige hat sich zur Stammrolle selbst anzumelden.
5. Die Ausmusterung und Aushebung geschieht durch die Ersatzbehörden: Ersatzkommission, Ober-Ersatzkommission und Oberrekrutierungsbehörde.
6. Reservisten und Landwehrlaute unterliegen der jährlichen Kontrolle.
7. Der Eintritt ins Heer kann bereits mit dem 17. Lebensjahre geschehen. Dreijährige und einjährige Freiwillige.
8. Oberster Kriegsherr ist der Kaiser.
9. Behörde für die Marine ist die kaiserliche Admiralität.
10. Kiel und Wilhelmshaven sind Reichskriegshäfen.

30. Lehrstunde.

Justizwesen.

1. Einleitung In unsrer ersten Lehrstunde der Gesetzeskunde betonten wir die Aufgabe des Staates. Welche ist's? Schutz gegen äußere Feinde gewährt uns der Staat mit seinen überaus trefflichen militärischen Einrichtungen.

In welcher Weise genügt nun der Staat seiner weitem Aufgabe, uns Schutz gegen innere Feinde zu gewähren und die Wohlfahrt seiner Bürger zu fördern? Das wollen wir heute und in der nächsten Stunde aufsuchen.

Die Wohlfahrt eines Volkes wird bedingt dadurch, daß treffliche Gesetze gegeben werden, daß Recht und Gerechtigkeit im Lande wohnen. (Wodurch wurden Sparta, Athen, Rom groß?) Haupterfordernis also für das Gedeihen eines Staates, für das Wohlbefinden seiner Bürger ist eine geordnete Rechtspflege.

2. Die Rechtspflege im allgemeinen.

Einem oder den andern von Ihnen ist vielleicht schon bekannt, daß wir eine doppelte Rechtspflege haben. Es ist doch ein gewaltiger Unterschied, ob ich jemand vor Gericht bringe, weil er gestohlen, geraubt hat, oder weil er mir eine Summe Geldes schuldig ist, die er mir trotz Mahnens nicht bezahlen will oder nicht bezahlen kann. Was geschieht im erstern Falle, wenn die Schuld des Betreffenden erwiesen wird. Er wird bestraft. Nenne weitere Fälle! — Solche Gesetzespflege heißt Strafrechtspflege (Strafprozeß); die andere, bei welcher dem Staatsbürger in seinen bürgerlichen Verhältnissen zu seinem Rechte verholfen wird, heißt die bürgerliche oder Zivilrechtspflege (Zivilprozeß). Demnach unterscheiden wir auch Strafgesetze und bürgerliche Gesetze. Erstere sind in der Hauptsache zusammengefaßt in dem Strafgesetzbuche vom 31. Mai 1870, für das ganze deutsche Reich gültig, letztere im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 2. Januar 1863. (Ein Bürgerliches Gesetzbuch für das ganze deutsche Reich ist bereits in Ausarbeitung.)

Zur Handhabung dieser Gesetze giebt es für die Gerichte eine besondere Strafprozeßordnung und eine Zivilprozeßordnung, außerdem noch eine besondere Konkursordnung und ein gemeinsames, also einheitliches Gerichtsverfassungsgesetz vom 1. Oktober 1879.

Die Rechtspflege — Straf- wie Zivilrecht — geschieht durch

- a) Amtsgerichte,
- b) Landgerichte,
- c) Oberlandesgerichte und
- d) durch das Reichsgericht.

3. Die Amtsgerichte. Die Amtsgerichte entscheiden sowohl bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als in Strafsachen, doch nur in gewissen Grenzen.

a) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Vor das Amtsgericht gehören alle Streitigkeiten um einen Streitgegenstand im Werte bis zu 300 Mark; ferner alle Streitigkeiten zwischen Mietern

und Vermietern, zwischen Herrschaft und Gesinde, Arbeitnehmern und Arbeitgebern *ic.*, soweit letztere nicht durch Gewerbegerichte geschlichtet werden. Bei Beleidigungsklagen ist, falls Kläger und Beklagter an ein und demselben Orte wohnen, zunächst der königliche Friedensrichter in Anspruch zu nehmen, welcher einen Sühnetermin anberaunt und Schlichtung des Streites versucht. Kommt eine Einigkeit nicht zu stande, so erhält der Kläger hierüber eine Bescheinigung, welche der Klage an das Amtsgericht beigelegt werden muß.

Weiter führen die Amtsgerichte das Grund- und Hypothekenbuch, haben Konkurse und Nachlässe zu ordnen und bilden in Vormundtschaftsachen die Obervormundschaft, d. i. die Aufsichtsbehörde über die Vormünder. In allen diesen Angelegenheiten entscheidet der Vorstand des Amtsgerichtes, der Amtsrichter, als Einzelrichter ganz selbständig.

(Das Hypotheken-, Vormundschafts-, Nachlaßwesen, Beglaubigung [Rekognoszieren] von Urkunden *ic.* nennt man auch die freiwillige Gerichtsbarkeit.)

Anders ist dies bei

b) Strafsachen. Zur Entscheidung über Strafsachen tritt unter Vorsitz des Amtsrichters ein Schöffengericht zusammen, bestehend aus Amtsrichter und 2 aus dem Volke gewählten Schöffen. Außerdem ist dabei der vom Staate bestellte und jedem Amtsgerichte beigegebene Amtsanwalt als Ankläger thätig.

Das Amt der Schöffen ist ein Ehrenamt und ist unentgeltlich zu verwalten. Jeder unbescholtene Deutsche, mit Ausnahme des aktiven Militärs und einiger Beamten (Lehrer, Geistliche *ic.*), der das 30. Lebensjahr vollendet und mindestens 2 Jahre im Gemeindebezirke dauernd wohnhaft war, kann zum Schöffen berufen werden. Die Liste für die Schöffen wird von den Gemeindevorständen, Bürgermeistern, alljährlich aufgestellt und öffentlich ausgelegt. Die Wahl der Schöffen wie der Geschworenen erfolgt durch einen Ausschuß im Monat November jeden Jahres. Der Ausschuß setzt sich zusammen aus Amtsrichter, Amtshauptmann und 7 von der Bezirksversammlung gewählten Vertrauensmännern.

Das Strafgesetzbuch unterscheidet: Übertretungen, Vergehen und Verbrechen. Über schwerere Vergehen und über Verbrechen wird bei dem Landgerichte verhandelt.

Vor dem Amtsgerichte kann jedermann seine Sache selbst vertreten oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen und braucht hierzu keinen Rechtsanwalt.

Zusammenfassen:

1. Man unterscheidet Strafrechtspflege und Zivilrechtspflege, und wir haben deshalb ein Strafgesetzbuch und ein bürgerliches Gesetzbuch.

2. Zur Handhabung dieser Gesetze ist vorhanden eine Strafprozeß-, eine Zivilprozeß-, eine Konkursordnung und ein gemeinsames Gerichtsverfassungsgesetz.
3. Die Rechtspflege geschieht durch Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht.
4. Das Amtsgericht entscheidet in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, bei denen der Klagegegenstand einen Wert bis zu 300 Mark hat zc., durch den Amtsrichter als Einzelrichter.
5. Bei Strafsachen, leichteren Vergehen und Übertretungen, entscheidet das Schöffengericht.
6. Jedem Amtsgerichte ist ein Amtsanwalt beigegeben.
7. Vor dem Amtsgerichte kann jedermann seine Sache selbst vertreten oder sich durch einen (schriftlich beglaubigten) Bevollmächtigten vertreten lassen.

31. Lehrstunde.

(Fortsetzung.)

1. Kurze Wiederholung des in voriger Stunde Behandelten.

2. Wer sich bei der Entscheidung eines Amtsgerichtes nicht beruhigen will, weil er meint, es sei ihm Unrecht geschehen, kann gegen solche Entscheidung „Berufung“ (Ausdruck merken!) einlegen. Dies hat in einer bestimmten Frist zu geschehen und zwar

- a) in Strafsachen binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils (beim Amtsgerichte),
- b) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils (durch einen Rechtsanwalt beim Landgerichte).

Das Landgericht. (Wieviel in Sachsen?) Nenne sie! Dresden, Leipzig, Bautzen, Freiberg, Chemnitz, Plauen, Zwickau. Die Aufgabe der Landgerichte muß auch, wie die der Amtsgerichte, eine mehrfache sein.

Zunächst bilden sie in den oben genannten Fällen die 2. Instanz bei Berufungen gegen die Entscheidung eines Amtsgerichtes. Sodann gehören vor das Landgericht alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitgegenstand oder dessen Wert mehr als 300 Mark beträgt.

Entsprechend der doppelten Rechtspflege treten die Richter des Landgerichtes zusammen zu Zivilkammern, welche die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entscheiden, und zu Strafkammern, welche über solche Vergehen und Verbrechen aburteilen (Fünfrichterkollegium), für welche das Amtsgericht nicht zuständig ist.

Zur Aburteilung schwerer Verbrecher (Meineid, Mord zc.) aber werden, wie beim Amtsgerichte die Schöffengerichte, Schwurgerichte gebildet, welche gewöhnlich aller Vierteljahre in Thätigkeit treten. Diese setzen sich zusammen aus 3 Richtern und 12 aus dem Volke gewählten Geschworenen. Die Geschworenen haben nur das „Schuldig“ oder „Nichtschuldig“ auszusprechen, das Strafmaß für den Schuldigen bestimmen die Richter.

Während man vor dem Amtsgerichte seine Angelegenheit selbst vertreten kann, ist dies vor dem Landgerichte nicht gestattet. Hier muß man als Beistand einen Rechtsanwalt haben; es herrscht der Anwaltszwang. Wie dem Amtsgerichte ein Amtsanwalt beigegeben ist, so sind am Landgerichte als öffentliche Ankläger, als Wächter der Gesetze, die Staatsanwälte thätig. Der oberste derselben heißt der Oberstaatsanwalt.

Neben den Zivil- und Strafkammern giebt es beim Landgerichte noch Handelskammern, welche aus einem Richter und 2 Kaufleuten zusammengesetzt werden.

3. Oberlandesgericht und Reichsgericht. Wie das Landgericht sich aus Zivil- und Strafkammern zusammensetzt, ähnlich auch das Oberlandesgericht. Je 5 Richter bilden dort einen Zivilsenat für bürgerliche Streitigkeiten oder einen Strafsenat für Strafsachen.

Das Oberlandesgericht mit Sitz in Dresden hat in der Hauptsache zu entscheiden über die Rechtsmittel der Berufung und Revision, Berufungen gegen Urteile der Landgerichte. In gewissen Fällen, wenn z. B. die Prozeßordnung nicht ganz genau inne gehalten worden oder sonst bei dem Prozesse irgend ein Fehler vorgekommen, ein Gesetzesparagraph falsch angewendet worden ist kann man noch „Revision“ (Ausdruck merken!) beantragen.

Dann entscheidet über die Angelegenheit das Reichsgericht, der oberste Gerichtshof des deutschen Reiches, welches seinen Sitz in Leipzig hat. Vor das Reichsgericht gehören ferner alle Hochverrats- und Landesverratsprozesse. (Kurz erklären!)

4. Gerichtsschreiberei und Gerichtsvollzieher. Bisher fanden wir, daß bei gerichtlichen Akten, Verhandlungen u. in Frage kommen der Kläger (bez. Amts- und Staatsanwalt), der Beklagte, der Richter, bez. das Schöffengericht und das Richterkollegium, bez. das Schwurgericht. Wir müssen nun noch erwähnen die Gerichtsschreiberei und Gerichtsvollzieherei.

Bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kann man die Klage schriftlich einreichen und zwar in drei Exemplaren, eins für das Amtsgericht, eins für den Beklagten und eins für den Kläger. Man kann aber auch die Klage mündlich anbringen, und dann wird sie aufgenommen in der Gerichtsschreiberei, die jedem Gerichte beigegeben ist. Der Gerichtsschreiber führt auch die Protokolle bei den Gerichtsverhandlungen. Die Zustellung der Klagen und Urteile geschieht durch den Gerichtsvollzieher, welcher auch auf Antrag, wenn das vollstreckbare Urteil vorhanden ist, die Pfändung oder Zwangsvollstreckung an dem beweglichen Eigentum des Schuldners vollzieht, und die gepfändeten Gegenstände öffentlich versteigert. Die Versteigerung soll aber im Wohnorte des Schuldners geschehen.

Zusammenfassen:

1. Über den Amtsgerichten stehen die Landgerichte mit Zivil- und Strafkammern.
2. Die Landgerichte entscheiden als 2. Instanz bei Berufungen über Urteile der Amtsgerichte, urteilen über schwerere Vergehen (und über Verbrechen) ab und entscheiden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wenn der Klagegegenstand oder dessen Wert über 300 Mark beträgt.
3. Beim Landgerichte treten allvierteljährlich die Schwurgerichte zusammen (3 Richter und 12 Geschworene).
4. Beim Landgerichte herrscht der Anwaltszwang.
5. In Sachsen giebt es ein Oberlandesgericht in Dresden und für ganz Deutschland das Reichsgericht in Leipzig, den höchsten deutschen Gerichtshof.
6. Jedem Gerichte ist eine Gerichtsschreiberei und eine Gerichtsvollzieherei beigegeben.

32. Lehrstunde.

Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung.

1. Einleitung. Wir stehen am Schlusse des Schuljahres, schließen mit heute die Stunden über Gesetzes- und Verfassungskunde ab und haben nur noch zu sprechen über eine in die bürgerlichen Verhältnisse tief einschneidende Einrichtung.

Es ist dies

2. die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung. Bis zum Jahre 1875 erfolgte diese Beurkundung durch die Pfarrämter in den Kirchenbüchern. Vom genannten Termine ab wurden Standesämter errichtet, und die Beurkundung von Geburten, Heiraten und Sterbefällen geschieht durch Standesbeamte. Während also früher z. B. eine Ehe Giltigkeit erlangte mit der vollzogenen Trauung in der Kirche, kann sie jetzt nun geschlossen werden vor dem Standesbeamten.

Die erwähnte Beurkundung geschieht durch Eintragen in die Standesregister, die sich von selbst teilen in Geburtsregister, Heiratsregister und Sterberegister. Die Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche, und wenn irgend thunlich, vom Vater selbst anzuzeigen. Es ist nicht nötig, daß hierbei die Vornamen des Kindes bereits angegeben werden; es besteht vielmehr für diese Angaben die Frist von 2 Monaten. Sterbefälle sind am nächsten Wochentage anzuzeigen. Den Eheschließungen muß ein vom Standesbeamten ausgehendes und öffentlich auszuhängendes Aufgebot vorhergehen. Kein Geistlicher darf eine kirchliche Trauung vollziehen, bevor nicht die Eheschließung vor dem Standesbeamten geschehen und dies dem Geistlichen nachgewiesen wird. Man merke also den Unterschied zwischen Eheschließung, die seitens des Staates geschieht, und Trauung, die darnach von der Kirche vollzogen wird.

Zu merken ist, daß derjenige, welcher seiner Verpflichtung bezüglich der erwähnten Anmeldungen im Standesamte nicht nachkommt, in Geldstrafe bis zu 150 Mark verfällt, bez. Haftstrafe zu gewärtigen hat.

Selbstverständlich wird, wenngleich die Beurkundung des Personenstandes durch den Staat geschieht, kein Christ der Verpflichtung enthoben, seine Kinder taufen und der Eheschließung die kirchliche Trauung folgen zu lassen. Dank des guten Geistes, der in unserm deutschen Volke herrscht, werden diese Verpflichtung kaum mehr versäumt. Es hieße ja seinen Glauben, dem man in der Kirche vor Gottes Angesicht und vor Zeugen Treue geschworen, verleugnen, wollte man bei den wichtigsten Lebensabschnitten des kirchlichen Segens entbehren, und die öffentliche Meinung spricht das Urteil über die, welche denn doch dieses Segens entraten wollten.

3. Schlußwort. Wir sind zu Ende! Blicken wir noch einmal zurück auf das, was wir beziehentlich des deutschen Reiches gefunden haben. Welch eine Vertretung nach außen, Welch eine Vertretung des Volkes im Innern! Wo ist der Staat, der allen seinen Bürgern gegenüber die Pflicht, Schutz gegen innere und äußere Feinde zu gewähren und ihre Wohlfahrt zu fördern, in einem Maße und einem Umfange erfüllte, wie unser teures Vaterland! Wo ist der Staat, in welchem die Rechtspflege eine so hohe, zum Teil vom Volke selbst ausgeübte ist, daß jede Möglichkeit einer Willkür seitens des Richters vollständig ausgeschlossen ist! Wo ist ein Staat auf Erden, in dem das Armenwesen geregelt ist, wie in dem unseren, in dem von des Kaisers Throne die Botschaft in das Land hinaus ertönt: „Unsere kaiserlichen Pflichten gebieten Uns, kein in Unserer Macht stehendes Mittel zu versäumen, um die Besserung der Lage der Arbeiter und den Frieden der Berufsclassen untereinander zu fördern, so lange Gott uns Frist giebt, zu wirken.“

Ja, es ist ein herrliches, ein großes Vaterland! — und die Verwirklichung der kaiserlichen Botschaft folgte derselben ja auf dem Fuße.

Das beherzigen Sie wohl, wenn Männer des Umsturzes, eitle Schwärmer, die sich als Volksbeglucker gebärden und sich nicht scheuen, von dem Groschen des Arbeiters sorglos zu leben, es versuchen sollten, Sie dem Vaterlande abwendig zu machen. Halten Sie ihnen furchtlos und mannhaft entgegen, was Sie hier erfahren haben, zeigen Sie, daß Sie bessere Einsicht gewonnen und daß Sie das Herz auf dem rechten Flecke haben, und daß Dankbarkeit eine Tugend ist, die wir in erster Linie auch gegen Fürst und Vaterland, gegen Kaiser und Reich üben

wollen. Wie lange noch, dann werden Sie gerufen zu des Königs Fahnen! Vielleicht, daß Sie berufen sind in furchtbarer Zeit, die Gott in Gnaden fernhalten wolle, dem Vaterlande Schutz und Schirm zu sein!

Dann mutig hinaus und auf Gott vertraut! Es ist ein kostbares Gut, das Sie dann verteidigen müssen, und: „Wir Deutschen fürchten Gott, sonst nichts auf der Welt.“

Schlußgesang: Deutschland, Deutschland über alles.

32 Lektionen

über

Gesetzes- und Verfassungskunde

Sachsen und das Deutsche Reich

für

Fortbildungsschulen

von

Johannes Messerschmidt,

Schuldirektor in Penzfeld.

Preis 80 Pfennige.

Dresden,

Verlag von Alwin Huhle
(Karl Adlers Buchhandlung).

1889. 18/2.

